



**CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS**

**Inspection cantonale des finances  
Kantonales Finanzinspektorat**

# **JAHRESBERICHT DES KANTONALEN FINANZINSPEKTORATES**

für das Jahr 2021 (Mai 2021 – April 2022)

Rue de la Dent Blanche 20, 1951 Sion / Tél. 027 606 27 00 / if@admin.vs.ch

<b>1.</b>	<b>EINLEITUNG</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>FESTSTELLUNGEN NACH KONTROLLBEREICHEN IM KANTON</b>	<b>4</b>
2.1.	Legislative, Judikative und Exekutive	4
2.2.	Präsidium	5
2.3.	Departement für Finanzen und Energie (DFE)	5
2.4.	Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur (DGSK)	11
2.5.	Departement für Volkswirtschaft und Bildung (DVB)	16
2.6.	Departement für Sicherheit, Institutionen und Sport (DSIS)	22
2.7.	Departement für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt (DMRU)	25
2.8.	Querschnittsprüfungen und departementsübergreifende Audits	31
<b>3.</b>	<b>SICHERHEIT DES INFORMATIONSSYSTEMS</b>	<b>32</b>
<b>4.</b>	<b>FESTSTELLUNGEN NACH KONTROLLBEREICHEN IN DEN GEMEINDEN</b>	<b>35</b>
4.1.	Kontrolle der Steuererhebung und des Steuerinkassos in den Gemeinden und Zusammenarbeit mit der Sektion Gemeindefinanzen	37
4.2.	Überprüfung der Umsetzung der Staatsratsbeschlüsse	37
4.3.	SANAG Leukerbad AG / Munizipalgemeinde Leukerbad	37
4.4.	Burgergemeinde Leukerbad	38
<b>5.</b>	<b>KONTROLLE IM SINNE DES TOURISMUSGESETZES</b>	<b>39</b>
<b>6.</b>	<b>STELLE FÜR VERDACHTSMELDUNGEN</b>	<b>40</b>
<b>7.</b>	<b>ÜBRIGE MANDATE</b>	<b>41</b>
7.1.	Aufsicht über die internen Kontrollen im Rahmen der Zahlungen	41
7.2.	Steuerungsausschuss und Koordinationsgruppe für den Bau der A9	41
7.3.	Steuerungsausschuss betreffend das Informatikprojekt der Kantonalen Steuerverwaltung (Actif.vs)	42
7.4.	Interdepartementaler Steuerungsausschuss für die Informatikstrategie 2014–2020	42
7.5.	Steuerungsausschuss des Projekts Grundbuch 2020 (neu eGB)	42
<b>8.</b>	<b>OBERAUFSICHTSKOMMISSIONEN DES GROSSEN RATES</b>	<b>43</b>
8.1.	Finanzkommission (Fiko)	43
8.2.	Geschäftsprüfungskommission (GPK)	43
<b>9.</b>	<b>WEITERBILDUNG – AUSTAUSCH VON BERUFSERFAHRUNG</b>	<b>44</b>
9.1.	Weiterbildung	44
9.2.	Schweizerische Fachvereinigungen der kantonalen Finanzkontrollen	44
9.3.	Mitgliedschaft in der europäischen Organisation EURORAI (Europäische Organisation der regionalen externen Institutionen zur Kontrolle des öffentlichen Finanzwesens)	45
9.4.	Schweizerischer Verband für Interne Revision (IIA)	45
<b>10.</b>	<b>ZULASSUNG DES FINANZINSPEKTORATS ZUM EIDGENÖSSISCHEN REVISIONSREGISTER</b>	<b>46</b>
10.1.	Qualitätssicherung	46
<b>11.</b>	<b>ORGANISATION DER DIENSTSTELLE</b>	<b>47</b>
<b>12.</b>	<b>SCHLUSSBEMERKUNGEN</b>	<b>48</b>
<b>13.</b>	<b>BEILAGE</b>	<b>49</b>

Sehr geehrte Frau  
Grossratspräsidentin,

Sehr geehrter Herr  
Staatsratspräsident,

Sehr geehrte Damen und Herren  
Abgeordnete,

Sehr geehrte  
Herren Staatsräte

Gemäss Artikel 51 des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle (FHG) vom 24. Juni 1980 unterbreiten wir Ihnen den Jahresbericht des kantonalen Finanzinspektorats des vergangenen Jahres.

Präsidentin bzw. ihren Präsidenten schriftlich mitgeteilt, unter Vorbehalt derjenigen, die sich auf mögliche Straftaten beziehen. Im Anhang zu diesem Dokument befindet sich die vollständige Liste der im Berichtsjahr 2021 (von Mai 2021 bis April 2022) verfassten Berichte.

Der vorliegende Jahresbericht gibt Auskunft über die von uns insbesondere gemäss FHG ausgeführten Prüfungen und Revisionen.

Über die in den Gemeinden durchgeführten Kontrollen wurden Berichte, wie in Artikel 96 der Verordnung betreffend die Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinden (VFFHGem) festgelegt, zuhanden des für die Institutionen zuständigen Departements und der Gemeinden erstellt.

Die ausführlichen Ergebnisse aller Kontrollen wurden gemäss FHG den kontrollierten Stellen, dem Staatsrat, den betroffenen Departementen, dem für die Finanzen zuständigen Departement sowie der Geschäftsprüfungs- und der Finanzkommission des Grossen Rates über ihre

Statistisch kann die Kontrolltätigkeit aufgrund der Anzahl Berichte wie folgt zusammengefasst werden:

REVISIONSBEREICHE	ANZAHL HINTERLEGTE BERICHTE
• Bericht über die Staatsrechnung	1
• Bericht über den Fonds FIGI	1
• Behörden	2
• Gerichtsbehörden	9
• Dienststellen, Ämter und Anstalten	34
• Informatikrevisionen	4
• Handelsregisterämter	3
• Hochschulen	1
• Subventionierte Betriebe und Institutionen, denen der Staat Aufgaben übertragen hat	25
• Vorsorgeinstitutionen	3
• Tourismus	2
• Spezialmandate Staatsrat, Fiko, GPK und diverse Mandate	2
• <b>Total hinterlegte Berichte</b>	<b>87</b>
• davon Mandate als Mitglied der Revisionsstelle	27
• <b>Überprüfungen bei Gemeinden aufgrund der Verordnung betreffend die Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinden (VFFHGem)</b>	<b>23</b>

Im Kapitel 6 informieren wir zudem über die Einrichtung einer Stelle für Verdachtsmeldungen (Whistleblowing), während Kapitel 7 über die Spezialmandate in Organisationsfragen sowie über besondere Stellungnahmen und Beratungen informiert.

---

**PARLAMENTSDIENST****2.1. Legislative, Judikative und Exekutive**

Das Gesetz über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten (GORBG) sieht in Artikel 31 vor, dass der Grosse Rat für die Wahrnehmung seiner Aufgaben über einen vom Staatsrat und von der Kantonsverwaltung unabhängigen **Parlamentsdienst** verfügt. Das Reglement des Grossen Rates legt in Artikel 10 fest, dass die finanziellen Mittel des Grossen Rates im Budget zur Verfügung gestellt werden, dass der Parlamentsdienst das Budget im Auftrag des Präsidiums verwaltet und die Buchhaltung gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle (FHG) geführt wird.

In Anbetracht des Wechsels in der Leitung des Parlamentsdienstes im Jahr 2021 hat das Präsidium des Grossen Rates eine Prüfung der Rechnung 2020 des Parlamentsdienstes durch das Finanzinspektorat vorgesehen.

Unsere Prüfung ergab, dass die Leistungen des Parlamentsdienstes zielorientiert erbracht wurden und die Jahresrechnung 2020 den Grundsätzen des FHG entspricht. Die Abgrenzung der Geschäftsjahre kann verbessert werden, wie dies in den gesetzlichen Grundlagen vorgesehen ist.

Derzeit ist für die Abrechnung der Parlamentsentschädigungen eine umfangreiche manuelle Bearbeitung erforderlich. Dieser Aufgabe wird grosse Aufmerksamkeit geschenkt. Dem Parlamentsdienst wurde empfohlen, Lösungen (z. B. im IT-Bereich) in Betracht zu ziehen, welche die Abrechnung der sitzungsbezogenen Entschädigungen erleichtern.

---

**VERFASSUNGSRAT**

Gemäss Reglement des Verfassungsrates ist dessen Jahresrechnung Bestandteil der veröffentlichten Staatsrechnung und wird jährlich durch das Finanzinspektorat überprüft. Wir konnten die Richtigkeit der Rechnung 2020 sowie die Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle (FHG) bestätigen.

---

**GERICHTE**

Das Gesetz über die Rechtspflege (RPfG) wird seit dem 1. Januar 2011 beim **Zwangsmassnahmengericht und beim Gericht für Straf- und Massnahmenvollzug** angewendet. Die beiden Gerichte sind in einer einzigen Verwaltungsstruktur zusammengefasst, deren finanzielle Geschäftsführung 2020 von unserer Dienststelle geprüft wurde. Wir haben festgestellt, dass die Buchführung korrekt ist. Dasselbe galt für den Jahresabschluss des **Jugendgerichts**.

Bei der Kontrolle der Jahresrechnungen 2020 **der Bezirksgerichte Visp, Leuk – Westlich Raron, Sitten, Hérens-Conthey und Monthey** konnten wir deren Richtigkeit bestätigen. Die Weisung des Kantonsgerichts über die buchhalterische Verwaltung der Dossiers in den Gerichten des Kantons wurde eingehalten. Die Rückforderung von Beträgen betreffend den unentgeltlichen Rechtsbeistand wurde entsprechend den Bestimmungen des Kantonsgerichts vorgenommen.

---

**STAATSANWALTSCHAFT**

Aufgrund der durchgeführten Kontrolle der Jahresrechnung 2020 des **Amtes der Region Unterwallis** und des **zentralen Amtes** der Staatsanwaltschaft konnten wir deren Richtigkeit bestätigen. Die Weisungen der Staatsanwaltschaft betreffend die Dossierbuchhaltung wurden allgemein korrekt angewendet.

**FONDATION  
CHÂTEAU MERCIER****2.2. Präsidium**

Bei der Kontrolle der Rechnung 2020 der **Fondation Château Mercier** konnten wir deren Richtigkeit bestätigen. Der Staat Wallis unterstützte die Aktivitäten der Stiftung über direkte oder indirekte Beiträge mit rund CHF 700'000.00 (davon CHF 100'000.00 durch die Walliser Delegation der Loterie Romande). In Anbetracht des Verlustvortrags von rund CHF 270'000.00 und des erwarteten jährlichen Defizits infolge der Pandemie, das sich letztlich auf fast CHF 90'000.00 belief, beschloss der Stiftungsrat im August 2020 eine Aufkapitalisierung von CHF 110'500.00, wovon CHF 85'500.00 vom Staat Wallis eingebracht wurden.

**VALAIS SOLIDAIRE**

**Valais Solidaire** ist ein Verband von Vereinen und Institutionen, der insbesondere die Umsetzung und die Förderung internationaler Projekte für humanitäre Entwicklung und interkulturellen Austausch zum Ziel hat. Im Jahr 2020 wurde Valais Solidaire vom Staat Wallis gemäss Leistungsvertrag mit CHF 200'000.00 für die Finanzierung von Projekten und die Unterstützung von Mitgliedsorganisationen sowie mit CHF 5'000.00 zur Deckung der Verwaltungskosten unterstützt. Diese kantonalen Hilfen wurden für die vorgesehenen Zwecke verwendet.

### 2.3. Departement für Finanzen und Energie (DFE)

Ein wesentlicher Teil unserer Tätigkeit war der Prüfung der **Jahresrechnung 2021 des Staates Wallis** gewidmet. Unsere Kontrolle bezog sich auf die wesentlichen Rubriken der Bilanz, der Erfolgsrechnung, der Investitionsrechnung, der Geldflussrechnung sowie des Anhangs per 31. Dezember 2021. Der Teil über die politischen Leistungsaufträge wurde nicht kontrolliert. Die Leistungsaufträge werden im Rahmen der Revisionen der verschiedenen Dienststellen des Staates Wallis geprüft, die periodisch nach einer internen Planung durchgeführt werden.

Die Jahresrechnung 2021 weist einen Ertragsüberschuss von CHF 3.3 Mio. sowie einen Finanzierungsüberschuss von CHF 16.7 Mio. aus. Aufgrund dieses Ergebnisses beträgt das Eigenkapital per 31. Dezember 2021 CHF 851.3 Mio. Das Rechnungsjahr 2021 ist insbesondere durch die Nettokosten von CHF 134.5 Mio. geprägt, die der Kanton im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie zu tragen hat (Bruttoausgaben von CHF 273.0 Mio.). Trotzdem konnte die finanzpolitische Reserve mit CHF 40.0 Mio. geäuft werden.

Wir konnten die Einhaltung des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle (FHG) sowie des Gesetzes über die Ausgaben- und Schuldenbremse bestätigen. Zudem ergab unsere Prüfung, dass die Jahresrechnung 2021 keine wesentlichen Fehler enthält, die den Leser beeinflussen könnten. Allerdings sind drei Vorbehalte zu beachten:

Erstens sind Verbesserungen erforderlich, um die Empfehlungen des harmonisierten Rechnungslegungsmodells für die Kantone und Gemeinden (HRM2) vollumfänglich einzuhalten. Im Anhang zur Jahresrechnung wird bestätigt, dass die Jahresrechnung in Übereinstimmung mit dem von der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren veröffentlichten HRM2 und den Empfehlungen des Schweizerischen Rechnungslegungsgremiums für den öffentlichen Sektor (SRS-CSPCP) erstellt wird. Diese Empfehlungen beinhalten die Mindeststandards, die von allen öffentlichen Institutionen eingehalten werden müssen. Laut HRM2 dürfen zwar andere Verbuchungs- und Darstellungsmethoden verwendet werden. Wird aber bei der Anwendung der Bestimmungen des FHG von diesen Empfehlungen abgewichen, muss dies im Anhang zur Rechnung offengelegt werden. Die wichtigste nicht veröffentlichte Abweichung betrifft die Verwendung der Spezialfinanzierungskonten, die zwar mit dem FHG übereinstimmt, sich aber als grosszügiger erweist als die im HRM2 vorgesehene Verwendung. Dies gilt insbesondere für den PKWAL-Fonds (CHF -587 Mio.), der dem Prinzip der Nachfinanzierung unterliegt und im Anhang zur Jahresrechnung hätte erwähnt werden müssen.

Zweitens wurde auf die Bewertung der Rückstellung für die Verrechnungssteuer aufmerksam gemacht. Der Bund hat die Kantone über den geschätzten Anteil der nicht zurückgeforderten Verrechnungssteuern informiert, den die Empfänger bis zum Abschluss 2021 für frühere Rechnungsjahre nicht zurückgefordert haben. Für den Kanton Wallis beläuft sich dieser Anteil auf CHF 118.6 Mio. Die vom Bund vorgeschlagene Rückstellung entspricht den Verrechnungssteuereinnahmen von mehr als drei Jahren für das Wallis und erscheint daher überrissen. Die Rechnung 2021 weist eine entsprechende Rückstellung von CHF 15 Mio. aus. Angesichts der Differenz kann ein finanzielles Risiko nicht ausgeschlossen werden.

Drittens haben wir die Überbewertung der Rückstellungen der Dienststelle für Energie und Wasserkraft (DEWK) erwähnt. Im Bereich Wasserkraft der DEWK betreffen Rückstellungen in Höhe von CHF 48.4 Mio. drei Rechtsfälle. Beim wichtigsten Fall wurde der veranlagte Betrag wie in den Vorjahren und ohne deren erneute Prüfung vollumfänglich zurückgestellt, obwohl in der Veranlagung 2021 der Bundesgerichtsentscheid vom August 2021 bereits berücksichtigt wurde. Nach einer ersten, vorsichtig zu beurteilenden Schätzung würde ein Betrag von rund

## JAHRESRECHNUNG 2021 FONDS FIGI

CHF 19.6 Mio. keinem wirtschaftlichen Risiko entsprechen. Die Rückstellung hätte somit teilweise aufgelöst werden müssen, was das operative Ergebnis entsprechend verbessert hätte. Die DEWK wurde aufgefordert, die erforderlichen Rückstellungen unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Risikos neu zu bewerten. Die DEWK hat uns geantwortet, dass sie dies im Geschäftsjahr 2022 vornehmen werde.

Unsere Prüfung der Jahresrechnung 2021 des **Fonds FIGI** ergab, dass die Bestimmungen des Gesetzes über den Fonds zur Finanzierung der Investitionen und der Geschäftsführung staatlicher Immobilien (Fonds FIGI) sowie des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle eingehalten wurden. Wir haben keine wesentlichen Fehler festgestellt, die den Leser des Jahresabschlusses beeinflussen könnten.

Die Jahresrechnung 2021 des Fonds FIGI weist einen Ertragsüberschuss von CHF 0.6 Mio. und einen Finanzierungsfehlbetrag von CHF 49.1 Mio. aus. Das Eigenkapital beläuft sich per 31. Dezember 2021 auf CHF 13.4 Mio.

Die Umsetzung des Fonds FIGI erfolgte seit dem Inkrafttreten des entsprechenden Gesetzes am 1. November 2018 schrittweise. Sie wird mit der effektiven Übertragung des staatlichen Immobilienvermögens in den FIGI-Fonds während des Geschäftsjahres 2022 und der Ratifizierung sämtlicher Vereinbarungen mit den staatlichen Dienststellen gemäss dem Staatsratsbeschluss vom 22. Dezember 2021 vollständig abgeschlossen sein.

Der Fonds FIGI hat die Verwaltung des staatlichen Immobilienbestands übernommen, der mehr als 500 Gebäude umfasst. Etwa zwanzig Projekte für den Bau oder Umbau von Gebäuden mit einem Gesamtwert von rund CHF 400 Mio. wurden kürzlich in Angriff genommen oder werden in den kommenden Jahren hinzukommen. Die derzeit verwendeten Steuerungstools stossen für eine angemessene finanzielle und fachliche Überwachung der laufenden Grossprojekte an ihre Grenzen. Wir haben die Verantwortlichen des Fonds FIGI aufgefordert, die IT-Tools, die sie auf der Ebene ihrer jeweiligen Fachbereiche benötigen, umfassend zu bewerten. Darüber hinaus wiederholten wir unsere Aufforderung, eine Anlagenbuchhaltung einzuführen.

Um den Empfehlungen des HRM2 zu entsprechen, haben wir empfohlen, im Anhang zur Jahresrechnung allfällige Abweichungen zwischen der Praxis und den oben erwähnten Empfehlungen zu präzisieren.

Unterhaltskosten von mindestens CHF 1.4 Mio. sowie Investitionsausgaben von mehr als CHF 1.7 Mio., die sich auf die 2021 ausgeführten Leistungen beziehen, wurden im Geschäftsjahr 2022 verbucht. Dies wirkt sich direkt auf das operative Ergebnis sowie die in der Bilanz ausgewiesenen Nettoinvestitionen aus. Die Einführung eines Verfahrens für laufende Arbeiten am Jahresende würde diese Situation verbessern.

Schliesslich wurden einige Mietverträge und Mietrechnungen an Dritte erwähnt, die bereinigt werden müssen.

Wir analysierten, ob die **Kantonale Steuerverwaltung (KSV)** im Zusammenhang mit der Führung des **Steuerregisters der juristischen Personen** Kontrollen durchführt und wie wirksam sie sind. Gleichzeitig haben wir die darin enthaltenen Daten auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit überprüft. Wir gelangten zum Schluss, dass das Register ordnungsgemäss geführt wird. Die Verwaltung des Registers beruht auf insgesamt effizient funktionierenden Prozessen.

## STEUERREGISTER JURISTISCHE PERSONEN

Die durchgeführten Vergleiche mit externen Daten geben hinreichende Gewähr für die Vollständigkeit und die Qualität der im Register enthaltenen Daten der juristischen Personen per 31. Dezember 2020.

Es wurden jedoch verschiedene Empfehlungen formuliert zur Reduzierung der Risiken im Zusammenhang mit der Führung des Registers. In ihrer Antwort auf unseren Bericht gab die KSV an, dass sie entsprechend ihren Mitteln und ihren Prioritäten die erforderlichen Massnahmen ergreifen werde, insbesondere bei künftigen IT-Entwicklungen.

## STEUERREGISTER NATÜRLICHE PERSONEN

Wir kamen ebenfalls zum Schluss, dass die **KSV das Steuerregister der natürlichen Personen** regelmässig aktualisiert. Es beruht auf überwiegend manuellen Prozessen, wobei ein erheblicher Teil der Verwaltung an die Gemeinden übertragen wird. Die Mehrfacherfassung identischer Informationen sowie der rege Austausch zwischen dem Kanton und den Gemeinden führen zu Risiken in Bezug auf den Schutz, die Sicherheit und die Rückverfolgbarkeit der Daten. Eine Automatisierung der Prozesse ist anzustreben.

Die Kontrolle des Steuerregisters der natürlichen Personen, die jährlich zusammen mit den Gemeinden neben den laufenden Geschäften durchgeführt wird, ist zeitaufwändig, heterogen und unvollständig: Im Jahr 2020 führten 12 von 126 Gemeinden die Kontrolle nicht durch und 40 Rückmeldungen von Gemeinden entsprachen nicht den Anweisungen der KSV. Seit Anfang der 2000er-Jahre hat sich der Ablauf kaum verändert. Die Übermittlung ganzer Datenbanken per E-Mail über ungesicherte Adressen stellt ein erhöhtes Risiko dar. Anlässlich der aktuellen Überlegungen zur Entwicklung der fachspezifischen Tools der KSV und ganz allgemein im Rahmen der Umsetzung der digitalen Verwaltung innerhalb der öffentlichen Verwaltungen des Kantons Wallis müssen ausgereifere Lösungen geprüft werden.

Auch wenn sie hohe Übereinstimmungen aufweisen, können die durchgeführten Vergleiche mit anderen Datenquellen keine abschliessende Gewähr für die Vollständigkeit der Daten bieten, die im Register der natürlichen Personen am 31. Dezember 2020 in der Applikation für die computerunterstützte Veranlagung (CUV) enthalten sind. Diejenigen, die in der SAP-Applikation übernommen werden, entsprechen jedoch den Spiegeldaten des SAP.

In ihrer Antwort auf den Bericht gibt die KSV an, dass je nach ihren Mitteln und trotz der beschränkten Durchsetzungskraft gegenüber den Gemeinden verschiedene Massnahmen geprüft werden, um unseren Empfehlungen zu folgen.

## KANTONALE STEUERVER- WALTUNG (KSV) – DIREKTE BUNDESSTEUER

Entsprechend der Weisung der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) vom 24. Februar 2014 haben wir bei **der Kantonalen Steuerverwaltung (KSV)** die Ordnungs- und Rechtmässigkeit der Erhebung der **direkten Bundessteuer (DBS)** sowie die Ablieferung des Bundesanteils für das Jahr 2020 geprüft. Es sei daran erinnert, dass die materielle Prüfung der Veranlagungen von dieser Aufsicht ausgenommen ist. Die verschiedenen Bereiche des DBS-Prüfungsrasters, die von den kantonalen Finanzkontrollen und der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) entwickelt wurden, müssen in einem angemessenen Turnus von drei bis fünf Jahren geprüft werden. Gemäss unserer Risikoanalyse haben wir unsere Kontrollen für das Geschäftsjahr 2020 auf die Überprüfung der Veranlagungen, den Umsetzungsstand der Migration der Quellensteuer auf SAP und die Verfahren zur Erstellung der DBS-Abrechnungen der Quellensteuer ausgerichtet.

Die Monatsabrechnungen für die Ablieferung der direkten Bundessteuer, die von der KSV an den Bund übermittelt werden, sind entsprechend dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) korrekt erstellt worden. Die Abrechnungen stimmen mit den Zahlen der Hauptbuchhaltung überein, und die Beträge wurden dem Kontokorrent des Bundes innerhalb der gesetzlichen Zahlungsfrist gutgeschrieben.

Wir haben die KSV eingeladen, alle Arbeiten in Bezug auf die Erstellung und die Kontrollen der DBS-Abrechnungen und des Formulars 57 von anderen Dienststellen zu übernehmen. Denn die KSV ist für die Richtigkeit der Abrechnungen verantwortlich. Deshalb muss sie angemessene Stellvertretungen sicherstellen.

In unseren früheren Berichten hatten wir empfohlen, einen Prozess zur Überprüfung der Veranlagungen einzurichten. Durch eine interne Versetzung hat die KSV per 1. März 2019 einen Verantwortlichen für die interne Kontrolle der Informationssysteme eingestellt. Wir begrüßten die Einführung des neuen Konzepts der Vieraugenkontrolle: Ein zweiter Mitarbeiter validiert die vom ersten Mitarbeiter vorgenommene Veranlagung. Dieses Vieraugenprinzip war bereits für sensible Dossiers eingeführt worden und wurde auf zufällig ausgewählte Dossiers ausgeweitet. Wir haben die KSV eingeladen, uns über den Stand der Umsetzung der Empfehlungen, welche das interne Audit der KSV in seinem Schlussbericht 2020 formuliert hat, zu informieren und uns den Jahresbericht 2021 zuzustellen, sobald dieser validiert ist.

Die Migration des Bereichs Quellensteuer auf SAP ist seit dem 1. Januar 2021 vollzogen. Dennoch erfordert das IT-Projekt noch umfangreiche Entwicklungsarbeiten. Viele Funktionalitäten sind noch nicht vollständig implementiert oder funktionsfähig. Dies gilt vor allem für die Erstellung der Abrechnungen für den Bund. So war die KSV nicht in der Lage, für den Bund die Quellensteuerabrechnung 2020 per 30. Juni 2021 zu erstellen, deren Betrag am 31. Juli 2021 überwiesen werden sollte. Die KSV informierte die ESTV entsprechend. Diese stimmte einer provisorischen Akontozahlung Ende November 2021 zu, die basierend auf den Abrechnungen der Vorjahre berechnet wurde. Wir haben der KSV empfohlen, die noch ausstehenden Entwicklungsarbeiten für das Quellensteuerprojekt rasch umzusetzen, damit die Abrechnungen innerhalb der vom Bund gesetzten Fristen erstellt werden können.

## GEHÄLTER UND HONORARE 2021

Die Sektion Gehälter der **Dienststelle für Personalmanagement** verwaltet die Gehälter und Honorare, die den Mitarbeitenden der kantonalen Behörden, der Kantonsverwaltung, bestimmter Drittinstitutionen, die mit dem Staat in Verbindung stehen (subventionierte Institutionen, Personalverbände usw.), sowie Direktoren der Primar- und der Orientierungsschulen gezahlt werden. Dabei wurden im Lohnabrechnungssystem für das Geschäftsjahr 2021 fast 22'500 Matrikelnummern mit einem Personalaufwand von über CHF 1 Milliarde verarbeitet.

Unsere Prüfung erstreckte sich auf die angemessene Verbuchung der im Jahr 2021 abgerechneten Gehälter und Honorare in der Hauptbuchhaltung und der korrekten Bemessungsgrundlage für die Sozialabgaben (AHV, Arbeitslosenversicherung, Familienzulagen, Unfallversicherung und berufliche Vorsorge).

Bei der Übertragung der im Lohnabrechnungssystem vorhandenen Werte in die Buchhaltung haben wir keine wesentlichen Abweichungen festgestellt.

Im Jahr 2021 schaffte es die Sektion Gehälter nicht, den Rechnungsabschluss innerhalb der von der kantonalen Finanzverwaltung vorgegebenen Frist zu erstellen. Dies führte zu falschen Bilanzsalden, die insbesondere Beträge enthielten, die sich auf die Erfolgsrechnung des Jahres ausgewirkt hatten. Insgesamt sind die Differenzen in Bezug auf die Staatsrechnung unwesentlich. Diese Situation hätte jedoch vermieden werden können, wenn regelmässige Abstimmungen der Bilanzsalden durchgeführt worden wären, deren Einführung empfohlen wird.

Unsere Kontrolle zeigte auf, dass die Lohnmeldungen an die Ausgleichskasse und die Suva, die über das Tool «swissdec» erfolgten, mit dem Lohnabrechnungssystem übereinstimmten. Die Konformität der monatlichen Datenübermittlung an die PKWAL wurde ebenfalls festgestellt. Unsere Prüfung ergab jedoch, dass die Berechnungen der Sozialabgaben in marginalen Sonderfällen ungenau sein können. In diesem Zusammenhang empfehlen wir der Sektion Gehälter, vor der Zahlungsfreigabe vorrangig automatische Konsistenzprüfungen der Gehaltsdaten einzuführen. Dieses Tool sollte im Übrigen die Automatisierung einiger manueller und zeitaufwändiger Kontrollen ermöglichen, die derzeit durchgeführt werden. Bis zur Einführung dieser Lösung werden Ausgleichskontrollen empfohlen. Die Unterstellung des Personals unter die berufliche Vorsorge muss in besonderen Fällen noch geklärt werden. Zu diesem Zweck muss von der Sektion Gehälter ein Entscheidungsdiagramm erstellt werden.

## RUHEGEHALTSORDNUNG DER MAGISTRATEN

Bei der Revision der Jahresrechnung 2020 der **Ruhegehaltsordnung der Magistraten**, die dem DFE angegliedert und deren Verwaltung an die PKWAL delegiert ist, konnten wir bestätigen, dass diese den Grundsätzen des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle (FHG) sowie der spezifischen kantonalen Gesetzgebung über die berufliche Vorsorge der Magistraten entsprechen.

Der Verwalter der Ruhegehaltsordnung hat im Mai 2021 die Kontrolle der Begrenzung der Renten in Bezug auf die entsprechende Funktion für das Jahr 2019 durch den Eingang der angekündigten Rückzahlung abgeschlossen.

Wir hoben hervor, dass die Verpflichtungen gegenüber den Aktiven und den Pensionierten per 31. Dezember 2020 CHF 54.3 Mio. betragen, was gegenüber dem Vorjahr einer Abnahme von CHF 2.3 Mio. (4%) entspricht. Die Berechnung erfolgt seit 2015 auf denselben versicherungstechnischen Grundlagen wie bei der PKWAL (VZ 2015 mit einem technischen Zinssatz von 2.5%). Der Staatsrat hat sich dafür entschieden, das durchschnittliche Defizit der Ruhegehaltsordnung, die kein Vermögen hat, zum technischen Zinssatz zu verzinsen. Wir forderten die KFV auf, diesen Zins von CHF 1.4 Mio. im Finanzertrag zu verbuchen und nicht von den Rentenleistungen abzuziehen, um die Bruttodarstellung einzuhalten.

**KANTONALE AUSGLEICHSKASSE (AKVS)****2.4. Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur (DGSK)**

Wir haben die Verwaltung der kantonalen Aufgaben analysiert, die an die **Ausgleichskasse des Kantons Wallis (AKVS)** delegiert wurden. Für ihre Aktivitäten 2020 im Bereich der Ergänzungsleistungen, der Familienzulagen für Personen ohne (oder mit geringer) Erwerbstätigkeit und für Arbeitnehmende in der Landwirtschaft stellte die Ausgleichskasse Verwaltungskosten in der Höhe von CHF 6.2 Mio. in Rechnung (einschliesslich der einmaligen Kosten im Zusammenhang mit der PKWAL-Reform in Höhe von CHF 1.4 Mio.). Diese Kosten werden gemeinsam vom Bund, vom Kanton Wallis und von den Gemeinden gemäss dem für jeden Bereich spezifischen Verteilungsmechanismus getragen. Die verwalteten Leistungen an sich stellen einen Geldfluss von über CHF 113.7 Mio. dar.

Insgesamt führt die Ausgleichskasse die delegierten Aufgaben angemessen aus. Wir haben das DGSK jedoch aufgefordert, die Zweckmässigkeit der Einführung eines Leistungsauftrags zu prüfen, der eine angemessene Überwachung der an die Ausgleichskasse delegierten Aktivitäten ermöglicht. Auch bei der Dokumentation von Kontrollen und Prozessen wurden verschiedene Verbesserungen angeregt.

Die Kommunikation zwischen der Abteilung für Ergänzungsleistungen (EL) und der Abteilung für Zulagen und Beiträge, die beide bei der Ausgleichskasse angesiedelt sind, muss verbessert werden, um Fehler bei der Gewährung von Krankenkassenprämienbeiträgen für EL-Bezüger zu vermeiden. Andernfalls erhalten Personen unberechtigterweise weiterhin einen Beitrag von 100% ihrer Krankenkassenprämie, obwohl ihr Anspruch auf EL erloschen ist. Die mangelnde Kommunikation zwischen den beiden Abteilungen führt ebenfalls dazu, dass EL-Bezügerinnen und -Bezüger keinen 100%igen Beitrag ihrer Krankenkassenprämie erhalten haben. Die Ausgleichskasse nahm die notwendigen Folgeüberprüfungen unverzüglich vor und leitete sinnvolle Korrekturen ein. Um das Fehlerrisiko zu mindern, forderte sie von ihrem IT-Anbieter Lösungen für den automatischen Austausch von Meldungen und wird diesen Herbst Datenabgleiche vornehmen.

Eine Kontrolle der Spesen, insbesondere des Personales, wurde bei der Ausgleichskasse eingeleitet. Die Spesen unterliegen einer internen Validierung und sind unseres Erachtens nicht überhöht. Der Geschäftsleitung wurden Pauschalspesen und spezifische Spesen gewährt. Gemäss unserer Beurteilung sind diese nicht überhöht. Unserer Empfehlung folgend hat die Ausgleichskasse die Ausarbeitung einer internen Weisung für Reisekostenvergütungen in Angriff genommen. Die Formalisierung dieser Aufwandsentschädigungen muss der zuständigen Behörde und anschliessend der Kantonalen Steuerverwaltung vorgelegt werden.

Gemäss der Verordnung des Bundesrates vom 7. November 2007 über den Bundesbeitrag zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung (VPVK) haben wir die Subventionierung der **Krankenkassenprämien** der **Dienststelle für Gesundheitswesen (DGW)** für das Jahr 2020 überprüft.

Basierend auf unserer Kontrolle konnten wir bestätigen, dass die bereitgestellten Mittel von CHF 213.73 Mio., d. h. CHF 113.93 Mio. vom Bund und CHF 99.79 Mio. vom Kanton Wallis, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen eingesetzt wurden. Die von der DGW erstellte Abrechnung stimmt mit den aus der Kantonsbuchhaltung hervorgehenden Informationen überein. Die Ausgleichskasse des Kantons Wallis (AKVS) hat das ihr übertragene Mandat in angemessener Art und Weise ausgeführt und wurde hierfür mit CHF 2.49 Mio. entschädigt.

**Dienststelle für Gesundheitswesen (DGW) – Prämienverbilligungen**

Die Richtigkeit der ausbezahlten Subventionen evaluierten wir mit Hilfe eines eigens entwickelten Simulationsprogramms. Auf dieser Basis konnten wir unsere Analyse auf risikobehaftete Bereiche fokussieren.

Insgesamt wird der Prozess zuverlässig verwaltet und das für die Bearbeitung der Subventionsanträge eingerichtete System funktioniert. Die meisten der bei unserer Prüfung festgestellten Differenzen dürften bei der Einführung des neuen Informationssystems für individuelle Prämienverbilligungen (IPV) erkannt und korrekt gehandhabt werden. Nach unserem vorherigen Bericht wurden insbesondere Entscheidungen getroffen, um den Rahmen für die Gewährung zu klären; ebenso wurden von der DGW zusätzliche Kontrollprozesse eingeführt.

Auf unser Verlangen hat die DGW damit begonnen, die von uns angesprochenen Fälle zu analysieren. Je nach Ergebnis könnten sich die Rückforderungen auf CHF 186'000.00 belaufen, wovon CHF 91'000.00 auf Verarbeitungsfehler zurückzuführen sind.

Es sei darauf hingewiesen, dass der Staatsrat am 29. Januar 2020 einen Kredit von CHF 1.42 Mio. für die Entwicklung eines neuen Datawarehouse und des neuen Moduls für die Verwaltung der IPV bewilligt hat, das für die Gewährung der Beiträge 2023 eingeführt wird. Der Zugang zu externen Datenbanken soll die Qualität der verarbeiteten Informationen verbessern, was die Anzahl der identifizierten Fehler deutlich reduzieren sollte.

Die Berechnung des massgebenden Einkommens soll angepasst werden, um das ausserkantonale und im Ausland gehaltene Vermögen angemessen einzubeziehen. Personen, die Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen beziehen, erhalten 100% der Krankenkassenprämien subventioniert; wenn diese Begünstigten während des Jahres aus dem Sozialsystem fallen, erhalten sie für den Rest des Jahres automatisch die maximale Krankenkassensubvention von 67%, ohne dass eine steuerliche Veranlagung dies begründet. Diese Praxis der Ausgleichskasse widerspricht den Anweisungen der DGW und muss angepasst werden. Die auf der Grundlage der Steuererklärung N-1 gewährten Beiträge müssen von der Ausgleichskasse anschliessend kontrolliert werden, um den Anspruch auf Beiträge zu bewerten, basierend auf dem massgebenden Einkommen, das aus den Steuerveranlagungen hervorgeht.

Mit Beschluss vom 19. Oktober 2016 hat der Staatsrat das Finanzinspektorat beauftragt, in Bezug auf die **Entwicklungsprojekte der Infrastrukturen des Spitals Wallis (HVS)** die Einhaltung des Finanzrahmens zu überwachen und die Projekte zu begleiten. Mindestens einmal jährlich ist ein Bericht zu erstellen.

Per 31. Dezember 2020 belief sich das gesamte Referenzbudget auf CHF 543.3 Mio. Von den vom Staat Wallis beschlossenen Bürgschaften in Höhe von CHF 436.5 Mio. hatte das HVS Verpflichtungen in Höhe von rund CHF 230 Mio. formalisiert. Die vom Parlament ursprünglich genehmigte finanzielle Unterstützung durch Bürgschaften wurde in eine direkte Finanzierung in Form von mittel- und langfristigen Darlehen durch den Kanton ersetzt. Dieses Vorgehen erfolgte in Übereinstimmung mit dem Gesetz über die Krankenanstalten und -institutionen (GKAI). Dies führt zu zusätzlichen Risiken für den Kanton, was eine erhöhte Sorgfaltspflicht in Bezug auf die Kontrollen und die Überwachung seitens der betreffenden kantonalen Dienststellen erfordert.

Insgesamt werden die Projekte angemessen durch das HVS überwacht. Die finanziellen Abläufe für die Verwaltung der Investitionen sind angemessen und kohärent. Die Informationen, die aus der Buchhaltung des HVS, den Bauabrechnungen und den Berichten an das Parlament hervor-

gehen, stimmen überein. Verschiedene Bereiche, die besondere Aufmerksamkeit erfordern, wurden bereits in der Vergangenheit angesprochen und sind nach wie vor aktuell. Dies gilt für die Frage, welche Projekte zu den strategischen Investitionsprojekten gehören. Dieser Sachverhalt ist in Bezug auf die Verantwortlichkeiten und die Überwachung zu präzisieren, ebenso die Fragen bezüglich der Finanzierung der Erdbebensicherheitsmassnahmen, der Infrastrukturen für die Psychiatrie sowie der Investitionsbedürfnisse der anderen Standorte des Centre Hospitalier du Valais Romand (CHVR).

Die Kapazität des HVS, grosse Investitionen zu verkraften, hängt vom Erreichen ausgeglichener Rechnungsabschlüsse ab. Daher muss die Finanzierungskraft regelmässig aktualisiert werden.

Schliesslich ist zu erwähnen, dass der Zeitplan für den Aus- und Umbau des Spitals Sitten rund sechs Monate hinter dem ursprünglichen Zeitplan hinterherhinkt. Der Zeitplan für den Standort Brig weist eine erhebliche Verzögerung auf (das Bundesgericht hat kürzlich eine Einsprache gegen die Baubewilligung abgewiesen), deren finanzielle Auswirkungen noch nicht abschätzbar sind.

Allgemein können wir festhalten, dass unseren Empfehlungen vom HVS besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird.

### INKASSOSTELLE UND BEVORSCHUSSUNG VON UNTERHALTSBEITRÄGEN (IBU)

Unsere Prüfung der **Inkassostelle und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (IBU)**, die der **Dienststelle für Sozialwesen** angegliedert ist, bezieht sich auf das Jahr 2020. Der Betriebsaufwand beläuft sich auf CHF 7.9 Mio., wovon CHF 6.4 Mio. die Vorschüsse beinhalten, die der Staat in Anwendung des Gesetzes über die Eintreibung von Unterhaltsbeiträgen und die Entrichtung von Vorschüssen gewährt. Bei den Erträgen werden die zurückgezahlten Vorschüsse in Höhe von CHF 2.5 Mio. verbucht. Die Berechnung der Einkommens- und Vermögensgrenzen von Gesuchstellern erfolgt einheitlich. Ein formeller Bewilligungsentscheid wird jeweils erstellt und von der Leiterin der IBU unterschrieben. Trotzdem muss die IBU die notwendigen Schritte einleiten, um von einem Gläubiger mit einer B-Bewilligung die unberechtigterweise erhaltenen Vorschüsse zurückzufordern, da die Person gemäss Steuerveranlagung einen hohen Lotteriegewinn erhalten hat.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Forderungen negative Salden von CHF 23 Mio. enthalten, die hauptsächlich auf eine fehlerhafte Verbuchung von Verlustscheinen zurückzuführen sind, wird die IBU die Dossiers überprüfen müssen, um die notwendigen Anpassungen vorzunehmen. Die Buchungskorrekturen betreffen hauptsächlich Bilanzkonten und wirken sich daher nicht auf das Betriebsergebnis aus. Für Positionen, die seit mehreren Jahren offen sind und keine Bewegungen mehr verzeichnen, müssen Verfahren festgelegt oder ergänzt werden. Es sollte möglich sein, eine Liste zu erstellen mit den Einzelheiten der Dossiers, den eingenommenen Beträgen, dem Anteil, der von den gewährten Vorschüssen abgezogen wird, und dem Anteil, der direkt an den Begünstigten des Unterhaltsbeitrags zurückbezahlt wird.

### KANTONALES AMT FÜR ARCHÄOLOGIE

Die Prüfung der Jahresrechnung 2020 des **Kantonalen Amtes für Archäologie**, das der **Dienststelle für Kultur** angegliedert ist, entspricht den Grundsätzen des FHG.

In der Vergangenheit führten Verstösse weder zu einem Bussgeldbescheid noch zur Erhebung von Bussen. Die Kantonsarchäologin, seit 2015 im Amt, wollte diese unbefriedigende Situation ändern. Hierzu hat sie ein Verfahren zur Festlegung und Zustellung von Bussen und zur

Entschädigung für nicht wieder gut zu machende Schäden definiert. Dabei stützte sie sich auf den Verwaltungs- und Rechtsdienst des DVBU, d.h. des Departements, dem das Kantonale Amt für Archäologie bis Ende 2019 angegliedert war. Aufgrund der Vielfalt der Streitfälle war es jedoch nicht möglich, dieses Verfahren effizient umzusetzen. Einige Bussen mussten sogar storniert werden, nachdem ein Schuldner Beschwerde eingelegt und das Kantonsgericht ihm Recht gegeben hatte. Das Amt für Archäologie wird einen Vorschlag für eine Gesetzesänderung und für die Präzisierung der Bestimmungen über die Erhebung von Bussgeldern erarbeiten, damit Zuwiderhandlungen geahndet werden können.

Im Mai 2020 fusionierten die Unternehmen, die vom Amt für Archäologie mit der Durchführung von archäologischen Forschungsarbeiten im Wallis beauftragt werden könnten. Um einen Preisanstieg zu vermeiden, legte das Amt für Archäologie die Tarife nach Funktionen fest und verlangte, regelmässig über den Ausbildungsstand der Mitarbeitenden dieses neuen Unternehmens informiert zu werden.

Bezüglich der Informatikanwendungen, die zur Verwaltung ihrer Geschäftsaktivitäten eingesetzt werden, forderten wir das Amt für Archäologie auf, künftig und vor jeder Anschaffung einen Antrag bei der Kantonalen Dienststelle für Informatik zu stellen. Diese muss sich zum geplanten Tool äussern können. Bei dieser Gelegenheit kann sie auch Verträge und Standardklauseln vorschlagen, die sich an den Best Practices für IT-Dienstleistungen orientieren, was bislang nicht immer gewährleistet war.

Schliesslich hat das Amt keine regelmässige Überprüfung der SAP-Zugriffe oder der Zugriffe auf das Netzwerk der Dienststelle durchgeführt. Eine solche Überprüfung sollte mindestens einmal pro Jahr erfolgen.

## AUFTEILUNG DER TÄTIGKEITEN IM BETREIBUNGS- UND KONKURSWESEN

Am 13. September 2019 stimmte der Grosse Rat einer territorialen Reorganisation der **Dienststelle für Betriebs- und Konkurswesen** zu. Nach der Neuorganisation, die bis zum 31. Dezember 2022 umgesetzt werden soll, wird das Kantonsgebiet in fünf Betriebskreise und drei Konkurskreise aufgeteilt sein.

In diesem Rahmen haben die Betriebsbeamten des Oberwallis und des Unterwallis ihre Übergabebilanz für das jeweils festgelegte Datum erstellt, d. h. für das Oberwallis per 31. Mai 2021 und für das Unterwallis per 31. Dezember 2021. In Anwendung von Artikel 1 der Ausführungsverordnung über Schuldbetreibung und Konkurs vom 27. August 2008 haben wir diese Übergabebilanzen geprüft, die von den neuen Beauftragten jeweils akzeptiert wurden. Die Aufteilung dieser Tätigkeiten im Mittelwallis wird im Laufe des Jahres 2022 formalisiert.

## SIPE-ZENTREN

Wir haben festgestellt, dass der Beitrag von CHF 2.4 Mio., der dem **Walliser Verband der SIPE-Zentren** (Sexualität – Information – Prävention – Erziehung) gemäss Leistungsvertrag 2020 zugesprochen wurde, zweckkonform verwendet wurde.

Wir haben den Verantwortlichen des Verbands empfohlen, Kollektivunterschriften zu zweien auf allen Bankkonten einschliesslich des E-Bankings einzuführen. Das Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur, das für die oben erwähnte Subventionierung zuständig ist, muss sicherstellen, dass es die Controllingberichte erhält und die im Leistungsauftrag genannten Indikatoren ordnungsgemäss dokumentieren lässt. Das Departement für Volkswirtschaft und Bildung, das im Jahr 2020 eine Beteiligung von rund CHF 200'000.00 für die Massnahmen in den Klassen

gewährt hat, wurde aufgefordert, die 2006 mit dem Verband unterzeichnete Vereinbarung zu einem Leistungsauftrag im Sinne der Weisung des Staatsrats vom 16. Mai 2012 weiterzuentwickeln und ein diesbezügliches Controlling vorzuschlagen.

### ALLGEMEINE MUSIKSCHULE OBERWALLIS (AMO)

Auf Anfrage des Vereins **Allgemeine Musikschule Oberwallis (amo)** und mit Bezug auf den Staatsratsentscheid vom April 2007 führen wir das Mandat als statutarische Revisionsstelle dieses Vereins aus. Bei der Kontrolle der Jahresrechnung, die den Zeitraum vom 1. September 2020 bis zum 31. August 2021 umfasst, konnten wir deren Richtigkeit bestätigen. Im Berichtsjahr wurde der Verein durch den Kanton mit mehr als CHF 1.4 Mio. und durch die Loterie Romande mit CHF 260'000.00 unterstützt. Die Beiträge wurden entsprechend den Zielsetzungen des Vereins eingesetzt. Wir haben die Dienststelle für Kultur aufgefordert, die im Leistungsvertrag festgelegten Fristen für die Akontozahlungen der Beiträge besser einzuhalten.

### CHÂTEAU DE ST-MAURICE

Als statutarische Revisionsstelle der **Fondation du Château de St-Maurice** konnten wir die Richtigkeit der Jahresrechnung 2020 bestätigen. Die Beiträge des Kantons und der Loterie Romande von insgesamt fast CHF 140'000.00 wurden entsprechend den Zielen der Stiftung verwendet.

**HANDELS- UND FACHMIT-  
TELSCHULE (HFMS)****2.5. Departement für Volkswirtschaft und Bildung (DVB)**

Wir haben die Buchhaltungen 2020 der **Handels- und Fachmittelschule Monthey (ECCG Monthey)** und der **Handels- und Fachmittelschule – Berufsfachschule Sitten (ECCG – EPP Sion)** geprüft. Sie sind in den SAP-Konten des Staates unter der Dienststelle für Unterrichtswesen (DU) integriert.

Auch wenn einige Verbesserungen bei der Buchführung erwartet werden, werden die Grundsätze des FHG für die Buchhaltungen «Schule» und «Lernende» der ECCG in Monthey sowie für die Buchhaltung «Schule» der ECCG-EPP Sitten eingehalten, was bei der Buchhaltung «Lernende» der ECCG-EPP Sitten nicht der Fall ist. Bei dieser belaufen sich die veröffentlichten Mittel per 31. Dezember 2020 auf fast CHF 40'000.00, während sie in Wirklichkeit über CHF 170'000.00 betragen (darunter im Voraus erhaltene Einnahmen von rund CHF 35'000.00). Diese Differenz ist auf eine fehlerhafte Verbuchung der Schülerpauschalen zurückzuführen, die von der Schule festgestellt und im Jahr 2021 berichtigt wurde.

Die Weisung des für die Bildung zuständigen Departements vom 18. Dezember 2006 über die finanzielle Führung der Sekundarstufe II (ohne Berufsschulen) wird von diesen beiden Schulen nicht vollständig umgesetzt. Insbesondere müssen die Direktionen der beiden Schulen ein internes Reglement ausarbeiten, in dem die Organisation der Buchhaltung, die Herkunft der Mittel sowie deren Verwendung festgelegt sind. Dieses Reglement muss von der DU genehmigt werden. Die DU wird zudem ihre aktive Beteiligung an der Finanzaufsicht über die Sekundarstufe II (ohne Berufsschulen) festlegen und/oder das für die Erfüllung dieser Aufgabe erforderliche Regelwerk anpassen.

Vor allem weil eine solche Organisation fehlt, waren die von den Lernenden erhaltenen Mittel höher als die effektiven Ausgaben. Um eine solche Thesaurierung zu vermeiden, werden die beiden Schulen beurteilen müssen, ob die Beträge, die den Lernenden in Rechnung gestellt werden, hinsichtlich der vorgesehenen Zuweisungen und der bereits verfügbaren Mittel angemessen sind. Die beiden Schulen haben unsere Berichte positiv aufgenommen und werden unseren Empfehlungen folgen.

**ECOLE PROFESSIONNELLE  
D'ARTISANAT ET SERVICE  
COMMUNAUTAIRE (EPASC)**

Im Juli 2021 teilte uns die Direktion der Berufsfachschule **Ecole professionnelle d'artisanat et service communautaire (EPASC)** mit, dass es Unklarheiten bezüglich der internen Konten am Standort Châteauneuf gebe. Die Schule verrechnet den Lernenden jedes Jahr Schulgelder zur Deckung der Kosten, die unter anderem Fotokopien, Freizeitaktivitäten und die Miete von Arbeitskleidung umfassen. Ausserdem fungierte sie als Durchlaufstelle für die Lohnzahlungen zwischen den Lernenden, die sich für eine Vollzeitausbildung entschieden hatten, und den Unternehmen und Institutionen, die sie für Praktika einsetzten. Dieses Vorgehen wurde im Jahr 2021 eingestellt.

Unsere Prüfung der internen Buchhaltung der EPASC für die Schuljahre 2018/2019 bis 2020/2021 bestätigt zahlreiche Fehler und Unzulänglichkeiten bei der Buchführung. Allerdings wurden die Buchführungsvorschriften beim Abschluss 2020/2021 eingehalten und die Versäumnisse der Vorjahre konnten aufgedeckt werden.

Darüber hinaus hat die Schule beschlossen, ab dem Schuljahr 2021/2022 ihre Buchhaltungssoftware ausserhalb SAP zu ersetzen. Nun muss die EPASC gemäss den vom Departement

vorgegebenen Leitlinien und den von der Dienststelle für Berufsbildung (DB) eingegangenen Verpflichtungen ihre internen Konten auf SAP migrieren und die Nutzung anderer spezifischer Programme einstellen.

Seit Jahren hat der EPASC-Standort Châteauneuf Ertragsüberschüsse erzielt, die zum Ende des Schuljahres 2020/2021 fast CHF 260'000.00 betragen. Die von den Lernenden eingenommenen Pauschalbeträge müssen so festgelegt werden, dass sie nur die Kosten für das laufende Schuljahr decken. Um die festgestellte Zurückbehaltung der Gelder (Thesaurierung) zu vermeiden, wie dies von den Handels- und Fachmittelschulen verlangt wird, muss die EPASC die Beträge, die sie den Lernenden verrechnet, hinsichtlich der vorgesehenen Zuweisungen und der bereits verfügbaren Mittel beurteilen.

Schliesslich haben wir der EPASC empfohlen, gemeinsam mit der DB darauf zu achten, dass die Weisungen des Departements betreffend die Finanzbuchhaltung der Berufsschulen eingehalten werden.

## HES-SO VALAIS/WALLIS

Mit Bezug auf das Gesetz über die Fachhochschule Westschweiz Valais/Wallis vom 16. November 2012 hat das Finanzinspektorat eine ordentliche Revision bei der **Hochschule Wallis (HES-SO Valais/Wallis)** durchgeführt. Das Audit ergab, dass die Rechnung 2021 dem harmonisierten Rechnungsmodell HRM2 der HES-SO und dem Schweizer Gesetz entspricht.

Das Geschäftsjahr 2021 schliesst mit einem Verlust von CHF 0.2 Mio. ab. Der aus den Globalbudgets gebildete Reservefonds beläuft sich per 1. Januar 2022 auf CHF 22.5 Mio. (nach Zuweisung des Verlustes 2021) und liegt damit unter dem zulässigen Maximum von CHF 26.5 Mio.

Die HES-SO Valais/Wallis wird darauf achten, dass sie über Vereinbarungen mit dem Staat Wallis und der Stadt Sitten verfügt, um die Übernahme der Baukosten und die Finanzierung des Campus Santé in Sitten zu regeln. Ausserdem wird sie in Zusammenarbeit mit den betroffenen kantonalen Instanzen den Rückzahlungsplan der Gemeinde Leukerbad für den Studiengang Physiotherapie des Campus Santé und denjenigen der Gemeinde Sitten für den Campus HEI aktualisieren.

Die HES-SO Valais/Wallis hat die grosse Mehrheit der bei der Rechnungsprüfung 2020 ausgesprochenen Empfehlungen bezüglich ihrer IT-Umgebung berücksichtigt. Die Generaldirektion hat finanzielle Mittel gesprochen, um ab 2022 auf externe Ressourcen zurückgreifen zu können, die auf Cybersicherheit spezialisiert sind. Daher sollen in diesem Jahr erste Sicherheitsaudits durchgeführt werden. Parallel dazu muss die HES-SO Valais/Wallis auch ihre Anstrengungen zur Formalisierung eines Business-Continuity-Plans fortsetzen, der insbesondere die Definition von Szenarien der Widerstandsfähigkeit bei Cyber-Grossangriffen ermöglicht. Darüber hinaus wird die HES-SO Valais/Wallis die nicht konformen Zugriffe auf kritische Anwendungen regulieren, die bei unserem letzten Audit festgestellt wurden.

## INNOSUISSE

Da wir die Revision der Jahresrechnung der HES-SO Valais/Wallis vornehmen und die gesetzlichen Anforderungen bezüglich Zulassung und Unabhängigkeit erfüllen, hat uns die Direktion beauftragt, zusätzlich die **Berechnung der Stundenansätze 2021 – Innosuisse** im Sinne der Ausführungsbestimmungen der Schweizerischen Agentur für Innovationsförderung zu prüfen. Unser Mandat wurde gemäss Schweizer Prüfungsstandard 920 «Vereinbarte Prüfungshandlungen bezüglich Finanzinformationen» durchgeführt. Wir stellten fest, dass die Stundenansätze korrekt berechnet worden sind.

**FERNSTUDIEN SCHWEIZ**

Die Stiftung **Fernstudien Schweiz** ist ein akkreditiertes Universitätsinstitut. Ihr Ziel ist es, wissenschaftliche Lehre und Forschung sowie die damit verbundenen Dienstleistungen im Bereich der Fernstudien zu erbringen. Der Beitrag 2020 des Staates Wallis in Höhe von CHF 3.2 Mio. wurde gemäss den Zielen der Stiftung verwendet. Per 31. Dezember 2020 verfügt Fernstudien Schweiz über Eigenmittel in der Höhe von CHF 5.1 Mio. und über Spezialfonds in Höhe von CHF 8.1 Mio. Es handelt sich dabei nicht um real existierende Verbindlichkeiten, sondern um Zuweisungen, die im Laufe der Jahre über die Betriebsrechnungen vorgenommen wurden, um die Jahresergebnisse auszugleichen.

**VS-NET**

**VS-net** ist ein privatrechtlicher Verein gemäss Artikel 60 ff. ZGB. Der Verein hat namentlich zum Ziel, mittels eines Internetportals die Forschung und die höhere Bildung im Wallis zu präsentieren, seinen Mitgliedern den Zugang zu verschiedenen elektronischen Ressourcen, die der Öffentlichkeit nicht zur Verfügung stehen, zu ermöglichen sowie ihnen einen Katalog von internetbezogenen Diensten anzubieten. Zusätzlich zu unserer abgegebenen Bestätigung als Revisionsstelle der Rechnung 2020 konnten wir festhalten, dass VS-net die durch den Staat Wallis zur Verfügung gestellten Mittel entsprechend den Vorgaben im unterzeichneten Leistungsvertrag mit der Dienststelle für Hochschulwesen (DH) verwendet hat.

Die Überwachung der Verwendung des Beitrags durch die DH sollte jedoch intensiviert werden, insbesondere durch eine Neudefinition der nützlichen Indikatoren.

**STIFTUNG IRO**

Die Richtigkeit der Jahresrechnung 2020 der **Fondation IRO – Institut de recherche en ophtalmologie** – und des Privatfonds «Forschungsfonds Erbkrankheiten», der durch den Professor der Stiftung verwaltet wird, konnten wir bestätigen. Die Verwendung der Subventionen und Spenden entspricht den Zielsetzungen der Stiftung. Im Jahr 2020 unterstützte der Kanton Wallis die Stiftung mit CHF 50'000.00 (Bund: CHF 615'000.00, Standortgemeinde: CHF 106'000.00).

Am 17. Dezember 2018 beschloss der Stiftungsrat, die Aktivitäten des genetischen Labors per 31. Dezember 2020 einzustellen. Auf dieses Datum hin stellt der Bund die Subventionierung des Forschungsteams des Professors ein, der dann das Rentenalter erreicht hat. Auch bestätigte das DVB, dass jegliche finanzielle Unterstützung neuer Grundlagenforschungsprojekte ausgeschlossen wird (PAS-Massnahme). Aufgrund des Rückzugs der öffentlichen Hand musste die Stiftung ihre Organisation überprüfen. Die IRO entschied sich für einen Übergang zu einem interinstitutionellen Forschungsinstitut für Gesundheitsdienste, dessen Finanzverwaltung vom Spital Wallis übernommen wird. Die Satzungsreform wurde von der Aufsichtsbehörde bestätigt, welche die Eintragung ins Handelsregister beantragt hatte.

**INSTITUT SAINT-RAPHAËL**

Wir haben die vom Staat Wallis gewährten Beiträge für das **Institut Saint-Raphaël** für das Jahr 2020 geprüft.

Zwischen 2015 und 2019 wurden für CHF 4.7 Mio. Renovierungsarbeiten und der Wechsel des Heizsystems des Gebäudes in Champlan durchgeführt. Der diesbezüglich im Laufe des Jahres 2020 festgelegte kantonale Investitionsbeitrag beläuft sich auf über CHF 2.5 Mio.

Der kantonale Betriebsbeitrag 2020 von CHF 3.37 Mio. muss um die Beteiligung an den Abschreibungen anderer Kantone in Höhe von CHF 117'000.00 gekürzt werden. Dies wurde vor unserer

Prüfung nicht berücksichtigt. Weiter ist ein unrechtmässiger Betrag von fast CHF 32'000.00 für Gehälter und Soziallasten abzuziehen. Hierbei handelt es sich um Zahlungen, welche die anerkannten Lohnklassen für den Direktor und die Leiter der Zentren übersteigen.

Zu Letzterem ist zu festzuhalten, dass die AVIP (Walliser Vereinigung der Institutionen zugunsten von Menschen mit Schwierigkeiten) für 2019 eine Lohnerhöhung vorschlug, die vom Staat Wallis jedoch nicht genehmigt wurde. Im Gegenteil: Im April 2021 wurde in einem Bericht der Kantonalen Dienststelle für die Jugend (KDJ) und des Amtes für Sonderschulwesen (AFS) unter anderem vorgeschlagen, die bisherigen Lohnklassen für Institutsleiter unverändert beizubehalten. Trotzdem gewährte sich der Direktor 2020 selbst eine Gehaltserhöhung um zwei Klassen, bevor er diese 2021 rückgängig machte, ohne jedoch die zu Unrecht bezogenen Beträge zurückzuzahlen. Gleichzeitig gewährte der Direktor auch den vier Zentrumsleitern ungerechtfertigter Weise eine neue Einreihung in die Gehaltstabelle, bevor er diese 2021 wieder rückgängig machte. Keine dieser Erhöhungen, die der Direktor vornahm, wurde vom Arbeitgeber genehmigt oder beschlossen. Auch der Staat genehmigte keine Erhöhung (im Leistungsauftrag zwischen dem Staat und dem Institut sind die anerkannten Lohnklassen festgelegt). Im Übrigen erfuhr der Vorstand des Vereins Saint-Raphaël erst im Rahmen unserer Prüfung von diesem Vorgehen. In Bezug auf den Direktor belastet ein Betrag von rund CHF 16'000.00 für Lohn und Arbeitgeberbeiträge die Jahresrechnung 2020 zu Unrecht. Für die Zentrumsleiter beläuft sich dieser Betrag auf rund CHF 50'000.00. Durch diese unrechtmässig bezogenen Löhne fielen die Subventionen an das Institut Saint-Raphaël um CHF 32'000.00 zu hoch aus.

Art. 50 Abs. 6 des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle (FHG) besagt: «Stellt das Finanzinspektorat eine möglicherweise strafbare Handlung fest, die von Amtes wegen verfolgt wird, erstattet es sofort dem zuständigen Richter, dem Staatsrat und den Präsidenten der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission Meldung.» In Anwendung dieser Bestimmung haben wir unseren Bericht dem zentralen Amt der Staatsanwaltschaft vorgelegt.

Im Zusammenhang mit diesem Dossier haben wir die KDJ zudem aufgefordert, jährlich einen Controllingbericht über den Grad der Zielerreichung zu erstellen und die Kontrollen zur Genehmigung des gesamten Betriebsaufwands, der für die Berechnung des Kantonsbeitrags massgebend ist, zu intensivieren. Die KDJ kam unseren Empfehlungen nach und forderte insbesondere die zu Unrecht gewährten Betriebsbeiträge 2020 zurück.

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen konnten wir die Richtigkeit der Abrechnungen 2020 für die erbrachten **arbeitsmarktlichen Massnahmen (AMM)** durch das **Amt für Studien- und Berufsberatung des Unterwallis (OOSPVR)** und durch das **Amt für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung Oberwallis (BSL)** bei der Dienststelle für Berufsbildung bestätigen. Die für die Subventionierung anrechenbaren Kosten betragen rund CHF 1.6 Mio. beim OOSPVR und CHF 0.5 Mio. beim BSL.

In der Verordnung über die Schaffung der Walliser Gesellschaft zur Standortpromotion vom 12. Dezember 2012 ist das Finanzinspektorat als Revisionsstelle der öffentlich-rechtlichen Körperschaft **Valais/Wallis Promotion** bezeichnet. Unser Standardbericht zur Eingeschränkten Revision enthält keine Bemerkungen oder Vorbehalte. Unser ausführlicher Bericht hält insbesondere fest, dass die vom Staat Wallis gewährten Beiträge gemäss den angestrebten Zielen verwendet wurden.

## ARBEITSMARKTLICHE MASSNAHMEN (AMM)

## VALAIS/WALLIS PROMOTION

**KANTONALER  
BERGBAHNFONDS**

Durch den Grossratsbeschluss vom 20. Februar 2019 wurde der **kantonale Bergbahnfonds** mit einem Verpflichtungskredit von CHF 400 Mio. eingerichtet. Das Reglement zu diesem Fonds bezeichnet das kantonale Finanzinspektorat als Kontrollorgan. Dieses Mandat wurde erstmals mit der Revision der Jahresrechnung 2020 ausgeübt.

Die im Jahr 2020 von der Verwaltungskommission des Fonds gewährten Hilfen beruhen auf einer von der CCF SA (Bürgschafts- und Finanzzentrum) erstellten eingehenden Studie zur Lage der Bergbahnen. Sie belaufen sich 2020 auf über CHF 10.8 Mio. und wurden durch einen Staatsratsbeschluss genehmigt.

Die CCF SA ist durch das Reglement über den Kantonalen Bergbahnfonds mit der Verwaltung des Fonds beauftragt, dessen operative Führung sie übernimmt. Sie führt diesbezüglich keine gesonderte Buchhaltung. Die durch die gesetzliche Regelung übertragene Aufgabe wurde von der CCF SA als ein zusätzliches Finanzinstrument betrachtet, das in das Gesamtportfolio der bereits verwalteten Unterstützungen integriert ist. Im Hinblick auf den Willen des Gesetzgebers, dem Fonds eine Rechtspersönlichkeit zu verleihen, haben wir die CCF SA aufgefordert, für den Fonds eine getrennte Rechnung zu führen und diese separat von jener der CCF SA zu veröffentlichen. Für das Geschäftsjahr 2020 haben wir die Richtigkeit der von der CCF SA erstellten Fondsabrechnung 2020 bestätigt.

Die Entschädigung der CCF SA ist in einem Leistungsauftrag festgelegt, der jährlich zwischen dem DVB und der CCF SA abgeschlossen wird. Sie umfasst alle Aktivitäten, die dieser Einrichtung im Zusammenhang mit dem Gesetz über die kantonale Wirtschaftspolitik (GkWPo), dem Gesetz über den Tourismus (TourG) und dem Gesetz zur Förderung der Bergbahnen (GFBB), den Finanzhilfeleistungen im Zusammenhang mit Business Valais und den Finanzhilfen des Cautionnement Romand anvertraut wurden. Im Jahr 2020 belief sie sich auf CHF 1.45 Mio., wovon CHF 250'000.00 auf die kantonalen Finanzhilfen entfielen, die entsprechend dem Gesetz über den Tourismus (TourG) und dem Gesetz zur Förderung der Bergbahnen (GFBB) gewährt wurden. Die Entschädigung wird nicht aus den von der CCF SA verwalteten Mitteln entnommen, sondern von der Dienststelle für Wirtschaft, Tourismus und Innovation (DWTI) übernommen.

Zusätzlich zu dieser Entschädigung ist die CCF SA berechtigt, für jedes Darlehen, jede Bürgschaft oder jede Garantie, die während des Jahres beschlossen wurde, einen im Leistungsauftrag festgelegten Prozentsatz des bewilligten Betrags zu erheben. Für die gemäss GFBB gewährten Finanzhilfen belief sich die Entschädigung im Jahr 2020 auf CHF 76'875.00.

**SOCIÉTÉ DE PROMOTION  
DES RESTOROUTES  
VALAISANS SA (SPRVS)**

Bei der Kontrolle der Rechnung 2020 der **Société de promotion des restoroutes valaisans SA (SPRVS)** konnten wir bestätigen, dass diese mit den Bestimmungen des Gesetzes und der Statuten übereinstimmt und die vorgeschlagene Dividendenausschüttung den Statuten entspricht.

Die Gesellschaft erhielt eine staatliche Unterstützung in Höhe von CHF 560'000 (Abtretung der Abgaben) zur Förderung von Walliser Produkten und wies einen Gewinn von rund CHF 150'000.00 aus. Dieser wurde gemäss Artikel 2 der Statuten verteilt und geht nach der Zuweisung von 5% an die gesetzliche Reserve und nach Ausschüttung einer Dividende auf das Aktienkapital von 5% sowie nach Abzug von 10% gemäss Artikel 671 Absatz 2 Ziffer 3 OR an den Kanton. Bei unserer Kontrolle unterbreiteten wir Vorschläge zur Verbesserung der Buch- und Verwaltungsführung.

**FONDATION THE ARK**

Durch ihre Organisation kommt der **Stiftung The Ark** die Rolle eines Finanzierungsvehikels zu. Da die Verwendung der Subventionen über die Verantwortlichen der unterstützten Projekte erfolgt, wird mit der Kontrolle des Finanzinspektorats nicht die Validierung der gewährten Beiträge bestätigt, sondern lediglich überprüft, ob für die subventionierten Projekte Beschlüsse des Stiftungsrates, des Vorstandes oder des Projektausschusses vorliegen. Wir stellten fest, dass die Buchführung 2020 ordnungsgemäss erfolgte.

Unserer Bitte folgend verpflichtete sich der Stiftungsrat, die ihm vom DVB übertragene Aufgabe des Kassiers des «EnergyPolis Kommunikationsfonds» zu formalisieren, indem er insbesondere die Modalitäten für die Ausführung und die Entschädigung dieser Tätigkeit festlegt. Darüber hinaus erklärte er auch, dass er sich weiterhin darum bemühen werde, dass der Rechnungsabschluss für beendete Projekte so schnell wie möglich durchgeführt wird. Wir erwarten eine bessere Qualität der Tabellen, die für die Finanzkennzahlen in den Zwischen- und Schlussberichten der Projekte verwendet werden.

**LOTERIE ROMANDE**

Die von der **Walliser Delegation der Loterie Romande** vorgeschlagenen und vom Staatsrat genehmigten Finanzhilfen von CHF 30.9 Mio. im Jahr 2019 und CHF 21 Mio. im Jahr 2020 halten das Organisations- und Finanzierungsreglement sowie die Rahmenbedingungen für die Gewinnverteilung und die Gewährung von Beiträgen ein.

**CASINO IN  
CRANS-MONTANA**

Gemäss der zwischen dem Kanton Wallis und der **Eidgenössischen Spielbankenkommission (ESBK)** abgeschlossenen Zusammenarbeitsvereinbarung vom 17. Dezember 2003 haben wir fünf Inspektionen beim **Casino in Crans-Montana** durchgeführt. Über diese zwischen Juni 2021 und Februar 2022 durchgeführten Kontrollen, für die der Kanton entschädigt wird, haben wir jeweils einen technischen Bericht zuhanden der ESBK erstellt.

**KANTONALER BESCHÄFTI-  
GUNGSFONDS (KBF)**

Bei der Kontrolle der Rechnung 2020 des **kantonalen Beschäftigungsfonds (KBF)**, welcher durch die öffentliche Arbeitslosenkasse des Kantons Wallis verwaltet wird, konnten wir deren Richtigkeit attestieren. Im Berichtsjahr 2020 erhielt der Fonds Beiträge in der Höhe von CHF 13.5 Mio., die zu 70% durch den Kanton und zu 30% durch die Gemeinden finanziert wurden. Die Rechnung 2020 schliesst mit einem Ertragsüberschuss von knapp CHF 2.1 Mio. ab. Per 31. Dezember 2020 beträgt das Vermögen des KBF mehr als CHF 11 Mio. Gemäss dem Bericht der Finanzkommission zum Budget 2022 müssen diese Mittel kurzfristig auf rund CHF 5 Mio. gesenkt werden. Dies kann durch die Finanzierung neuer, umfangreicherer Leistungen und/oder durch die Senkung der vom Kanton und den Gemeinden gewährten Beträge erreicht werden.

**GETAC**

Bei der Kontrolle der Rechnung 2020 der **Leitung der Programme zur vorübergehenden Beschäftigung innerhalb der kantonalen Verwaltung (GETAC)**, welche durch die kantonale Arbeitslosenkasse verwaltet wird, konnten wir deren Richtigkeit bestätigen. Wir konnten bestätigen, dass die Kosten für die Leistungen der arbeitsmarktlichen Massnahmen in der Abrechnung der GETAC für das Geschäftsjahr 2020 gemäss dem vom SECO herausgegebenen Rundschreiben über die Finanzierung der arbeitsmarktlichen Massnahmen (AMM) und den entsprechenden Richtlinien ermittelt wurden.

**VEREIN ZUR UNTERSTÜTZUNG UND FÖRDERUNG DER PATROUILLE DES GLACIERS (ASPdG)****2.6. Departement für Sicherheit, Institutionen und Sport (DSIS)**

Auf Anfrage des Vorstehers des Departements für Sicherheit, Institutionen und Sport (DSIS) haben wir geprüft, ob der **Verein zur Unterstützung und Förderung der Patrouille des Glaciers (ASPdG)** die kantonalen Hilfen derart verwendet hat, wie es der Staat erwarten darf. Geprüft wurde insbesondere die Vergütung der Vorstandsmitglieder einschliesslich des Vertreters des Staates.

Mit fünf Vorstandmitgliedern und einem Umsatz von rund CHF 5 Mio. pro Rennen kann die Funktionsweise der ASPdG nicht mit einer Veranstaltung ähnlicher Grösse verglichen werden. Im Gegensatz zu anderen Organisationen, die über ein Verwaltungsteam verfügen, wurde ein Grossteil der operativen Arbeit der ASPdG von den Vorstandsmitgliedern selber geleistet. Das Vereinsvermögen stieg von CHF 90'000.00 Ende 2008 auf CHF 2.3 Mio. Ende 2018 an. Dabei wurden die langfristigen Rückstellungen mit Eigenkapitalcharakter mitberücksichtigt.

Die Vergütung des Vorstands basiert auf den Arbeitsverträgen und der Spesen- und Vergütungsordnung, die von der Generalversammlung genehmigt wurde. Eine Genehmigung wurde jedoch bei der Generalversammlung nicht mehr eingeholt für die Ergänzungen, die der Vorstand im November 2018 vorgenommen hatte bezüglich der maximalen Tagesentschädigung während der Rennwoche und der Tagesentschädigungen bei Vertretungen an anderen Skitourenrennen.

Die Vergütung aller Vorstandsmitglieder machte bei den Rennen 2016 und 2020 jeweils CHF 0.5 Mio. und beim Rennen 2018 sogar CHF 0.7 Mio. aus. Diese Entschädigung übersteigt das Niveau, das für eine Nebentätigkeit in einem Verein erwartet werden kann. Das betrifft insbesondere die Vergütung an den Präsidenten und Marketingchef von 2014 bis 2020 von fast CHF 930'000.00. Es ist jedoch nicht erwiesen, dass die Betriebskosten bei einer anderen Organisationsform tiefer gewesen wären und das Eigenkapital sogar noch zusätzlich hätte erhöht werden können.

Von 1995 bis Dezember 2020 fungierte der derzeitige Chef des kantonalen Sportamts als Generalsekretär der ASPdG. Ein Antrag für diese Nebentätigkeit wurde jedoch nicht formell gestellt, obwohl diese Tätigkeit seinen Vorgesetzten bekannt war. 2018 wurde der Chef des Sportamts zum ersten Mal für diese Funktion entschädigt. Er wurde 2013 vom Staatsrat formell als Staatsvertreter in der ASPdG ernannt. Die Abgabe eines Teils seiner Vergütung an den Staat entspricht nicht der Auftragsbeschreibung, sondern wurde mit seinem damals im 2016 amtierenden Departementsvorsteher vereinbart. Unserer Ansicht nach war sein Mandat im Vorstand der ASPdG nicht mit seiner Funktion beim Staat vereinbar. Noch während unserer Kontrolle hat der Staatsrat beschlossen, die Vertretung des Staates in der ASPdG ab dem 31. Mai 2021 zu beenden. Die Aufgabe des Chefs des Sportamts in der ASPdG endete auf diesen Zeitpunkt hin.

Schliesslich wiesen wir in unserem Bericht auf die Verteilung von VIP-Packs, die einen erheblichen Wert repräsentierten. Die Verteilung dieser VIP-Packs durch den Chef des Sportamts war nicht in dessen Zuständigkeitsbereich.

Für die Rennen 2016 und 2018 belief sich die Unterstützung des Staates Wallis auf CHF 350'000.00 pro Anlass. Die Unterstützung der Loterie Romande belief sich auf CHF 270'000.00 für das Rennen 2016 und CHF 410'000.00 für das Rennen 2018. Bei den staatlichen Beiträgen handelt es sich um nicht obligatorische Finanzhilfen mit subsidiärem Charakter. Wie oben erwähnt, hat sich die finanzielle Situation der ASPdG zwischen 2008 und 2018 stark verbessert, sodass der Verein Ende 2018 ein Vermögen von CHF 2.3 Mio. aufwies. Ausserdem wurden 60% der Gewinne der Rennen 2016 und 2018 von der ASPdG auf der Grundlage von Vereinbarungen an den Bund

überwiesen. Es kann also festgestellt werden, dass ein Teil der Unterstützung durch den Staat und die Loterie Romande schliesslich an das VBS geflossen sind. Unter Berücksichtigung der finanziellen Situation der ASPdG und seiner Organisation sind unserer Meinung nach die Finanzhilfen des Staates Wallis zu reduzieren.

Nach unserer Einschätzung war die Organisation, die zum Zeitpunkt unserer Prüfung bestand, sehr fragil, da das Know-how nur auf wenige Personen verteilt war. Gleichzeitig konnten potenzielle Interessenkonflikte nicht ausgeschlossen werden. Als Lösung des Problems vereinbarten die verschiedenen Parteien die Gründung der neuen Stiftung «Fondation Patrouille des Glaciers».

## POLYCOM

Seit dem 1. September 2019 verrechnet die **Kantonspolizei** den Gemeinden 30% der Betriebskosten des Polycom-Netzes. An diesem Datum ist die entsprechende Änderung des Gesetzes und der Verordnung über den Bevölkerungsschutz und die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen (GBBAL und VBBAL) in Kraft getreten. Die Rechnungsstellung bezieht sich auf die Betriebsrechnung des Vorjahres (ohne Abschreibungen) und wird auf der Grundlage der Wohnbevölkerung auf die Gemeinden aufgeteilt.

Sinnvollerweise hat die Kantonspolizei die finanziellen Elemente, die den Betrieb dieses Netzes betreffen, unter einer spezifischen SAP-Auftragsnummer aufgeführt. Der für die Berechnung des 30%igen Gemeindeanteils festgelegte Betrag beläuft sich auf rund CHF 1.1 Mio. pro Jahr. Allerdings wurden nicht alle Kosten vollständig aufgeführt, da einige Rechnungen nicht auf der spezifischen Auftragsnummer verbucht wurden. Eine rückwirkende Beteiligung von 30% an den irrtümlicherweise nicht verbuchten Gesamtkosten in Höhe von CHF 109'000.00 für die Rechnungsstellung 2019 bis 2021 sollte angestrebt werden. Die Kantonspolizei wird dies, auf drei Geschäftsjahre verteilt, nachholen. Zudem setzte die Kantonspolizei unsere Empfehlung um, ab der Rechnungsstellung 2021 an die Gemeinden die Mehrwertsteuer zusätzlich zu verrechnen, wodurch sich die Berechnungsgrundlage 2021 um rund CHF 85'000.00 erhöhte.

## MILITÄRPFLICHTERSATZ

Die Sektion Wehrpflichtersatzabgabe ist dem Kantonalen Amt für Militärwesen der **Dienststelle für zivile Sicherheit und Militär (DZSM)** angegliedert. Die ihr übertragenen Aufgaben wurden gemäss den festgelegten Zielen erfüllt, und ihre Rechnung 2020 entspricht den Grundsätzen des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle (FHG).

Es ist jedoch anzumerken, dass 80% der vereinnahmten Gebühren für bestimmte Verlustschein-Rückkäufe an den Bund überwiesen wurden, obwohl diese Einnahmen gemäss den bundesrechtlichen Grundlagen beim Kanton verbleiben müssen, der sie übernommen hatte. Eine sofortige Korrektur der fehlerhaften Fälle wurde am Rande unserer Prüfung vorgenommen, damit sie in die Abrechnung 2021 für den Bund aufgenommen werden kann. Die Rückforderung der seit 2015 zu Unrecht überwiesenen Gebühren beläuft sich auf rund CHF 38'000.00.

Die Fachanwendung für den Wehrpflichtersatz wurde per 1. Januar 2022 auf eine neue Plattform migriert. Es handelt sich um eines von zwei interkantonalen Tools, das komplett zweisprachig ist und von mehreren Schweizer Kantonen verwendet wird. In einer zweiten Phase ist vorgesehen, dass diese Software mit SAP verknüpft wird, damit der Finanzteil auf dieser für die Dienststellen der Kantonsverwaltung zentralen Plattform verwaltet werden kann. Dieser Schritt

sollte rasch unternommen werden, da die Sektion in der Zwischenzeit die Buchhaltung und die Rechtsstreitigkeiten verwalten muss. Um das Veranlagungsverfahren für verheiratete Steuerpflichtige effizienter zu gestalten, ermutigten wir die DZSM, in Absprache mit der Kantonalen Steuerverwaltung Verfahren für den Zugriff auf Steuerdaten zu prüfen und zu verbessern.

Alle drei Jahre wird eine Inspektion der Sektion Wehrpflichtersatzabgabe durch die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) durchgeführt. In ihrem letzten Bericht vom November 2020 wird die Qualität der Arbeit der Sektion gelobt.

### HANDELSREGISTERÄMTER

Bei der Kontrolle der Jahresrechnungen 2020 der Handelsregisterämter des Oberwallis (Brig), des **Mittelwallis (Sitten)** und des Unterwallis (St-Maurice) konnten wir deren Richtigkeit und die Einhaltung unserer Weisungen bestätigen. Die Verordnung des Bundes sowie die Empfehlung der Aufsichtsbehörde betreffend den kantonalen Gebührentarif wurden korrekt angewandt.

Die Liquidität des **Oberwalliser Amtes (Brig)** war 2019 insbesondere aufgrund der Investitionen im Rahmen des Umzugs des Amtes beeinträchtigt worden. In Absprache mit der Kantonalen Finanzverwaltung und dem Rechtsdienst für Sicherheit und Justiz wurde aus dem Ergebnis 2018 ein Betrag von rund CHF 50'000.00, der dem Kanton zu überweisen gewesen wäre, aus Liquiditätsgründen vorübergehend im Amt belassen. Auf unsere Aufforderung hin wurde die Rückzahlung in Höhe der erfolgten Abschreibungen im Jahr 2021 vorgenommen.

### SPES

Unsere Prüfung als Kontrollorgan der **Vorsorgekasse des Bistums Sitten (SPES)** ergab, dass für das am 31. Dezember 2020 abgeschlossene Geschäftsjahr die Jahresrechnung dem schweizerischen Gesetz, der Stiftungsurkunde und dem Reglement der SPES entspricht. Wir haben auch die vorgeschriebenen Kontrollen gemäss Artikel 52c Absatz 1 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und Artikel 35 der entsprechenden Verordnung (BVV 2) vorgenommen. Diese am 1. Januar 2012 in Kraft getretenen Artikel beinhalten die Aufgaben der Revisionsstelle. Wir konnten bestätigen, dass die gesetzlichen, statutarischen und reglementarischen Bestimmungen eingehalten worden sind.

Wir forderten die Korrektur von fünf individuellen Konten, bei denen im Rahmen unserer Stichproben Fehler festgestellt worden waren. Ausserdem schlugen wir vor, das Formular für die Meldung der Lohnliste durch den Arbeitgeber anzupassen, um die Zugehörigkeitskategorie des Personals zu klären und so zu verhindern, dass der Verwalter der SPES die Angaben interpretieren muss. Der Verwalter wurde aufgefordert, die Daten zu ergänzen, die dem anerkannten Experten für berufliche Vorsorge mitgeteilt werden, damit dieser die Berechnung der Vorsorgeverpflichtungen im Zusammenhang mit bestimmten Situationen verfeinern kann.

### EINSIEDELEI LONGEBORGNE

Aufgrund der Anfrage der **Stiftung Ermitage de Longeborgne** und des Staatsratsbeschlusses im Jahr 2007 hat sich das Finanzinspektorat bereit erklärt, als Revisionsstelle dieser Einrichtung tätig zu sein. In dieser Funktion konnten wir die Richtigkeit der Rechnung 2020 der Stiftung bestätigen. Wir forderten den Stiftungsrat jedoch auf, zu prüfen, ob die Eintragung der Stiftung im Handelsregister notwendig sei, und gegebenenfalls die entsprechenden Schritte einzuleiten.

**DIENSTSTELLE FÜR  
UMWELT (DUW)****2.7. Departement für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt (DMRU)**

Nach seiner Demission beziehungsweise nach seiner Freistellung stellte der ehemalige Chef der **Dienststelle für Umwelt (DUW)** unserer Dienststelle, dem Staatsrat und der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates (GPK) verschiedene Dokumente zu. Das Treffen mit dem Finanzinspektorat, das er selber für den 8. August 2019 gewünscht hatte, sagte er letztlich ohne Begründung ab. Am 23. August 2019 wurde er von der GPK empfangen und kommentierte bei dieser Gelegenheit die beanstandeten Punkte, wie dem GPK-Bericht, der in der Februarsession 2021 behandelt wurde, zu entnehmen ist. Das Finanzinspektorat konnte seinerseits beim Bundesamt für Umwelt BAFU und der neuen Leitung der Dienststelle für Umwelt Abklärungen vornehmen.

Ein erster Bericht des Finanzinspektorats vom 13. Januar 2020, der in Zusammenarbeit mit einer Expertin für Umweltrecht erstellt worden war, diente der Abklärung, dass sowohl in rechtlicher als auch in umweltbezogener Hinsicht keine dem Kanton unbekanntes Risikosituationen bestanden. Ein zweiter Bericht vom 12. Juni 2020 beantwortete die Fragen der GPK zur Organisation von Organen, die sich beim Bund und in den anderen Kantonen mit Umweltfragen befassen. Der Vergleich der rechtlichen Unterstützung in den anderen kantonalen Walliser Departementen wurde ebenfalls aufgezeigt. Der dritte und abschliessende Bericht, der mit einem neutralen und unabhängigen Geologiebüro aus dem Kanton Zürich erarbeitet wurde, behandelt die Problematik des Pumpbetriebs des Losen 7b Lalden der 3. Rhonekorrektur in Visp. Insbesondere sollte abgeklärt werden, ob die Dienststelle Hochwasserschutz Rhone (DHWR) die von der DUW festgelegten Auflagen und Bedingungen für den Pumpbetrieb und der Wassereinleitung eingehalten hat. Ferner soll dieser letzte Bericht eine Bilanz über die positiven Schritte ziehen, die im Nachgang zu den Feststellungen in unseren vorherigen Berichten unternommen wurden (finanzielle Garantien, Sanierung der Schiessstände, Heizungsanlagen).

In Bezug auf die Rhonekorrektur in Visp stellt der Experte fest, dass die DUW die Bewilligungen zur Entnahme von Grundwasser gemäss den Anforderungen des Umweltschutzgesetzes bearbeitet oder der DHWR ausgestellt hat. Die von der DUW festgelegten Auflagen beurteilt der Experte als begründet und verhältnismässig. Dagegen ist für den Experten schwer nachvollziehbar, weshalb die DUW sich während 3 Jahren weigerte, die Einleitbewilligung zu erteilen, zumal die Einleitung des gepumpten Grundwassers untrennbar mit dem Konzept der Grundwasserfixierung verknüpft war, welchem die DUW bereits zugestimmt hatte.

Die Umsetzung der Auflagen und Bedingungen durch die DHWR erfolgte zumindest in den Jahren 2016 bis 2018 nur verzögert, unvollständig und oft erst auf wiederholtes Insistieren der DUW. Dadurch wurden projektseitig potenziell umweltschädliche Einflüsse in Kauf genommen. Dies führte beispielsweise dazu, dass von März 2016 bis Februar 2019 unwissentlich und von Februar 2019 bis 2020 (Beginn Tests Behandlungsanlagen im Mai 2020) wissentlich Benzidin-belastetes Abwasser – ohne Vorbehandlung – in die Rhone geleitet worden ist, was den Zielsetzungen des Gewässerschutzes widerspricht. Angesichts drohender Infrastrukturschäden durch ansteigendes Grundwasser konnte die DUW jedoch keinen Baustopp verhängen.

Generell zeigen die Akten, dass zwischen der DHWR und der DUW trotz organisatorischer Nähe im gleichen Departement zumindest in den Jahren bis 2019 keine konstruktive Zusammenarbeit stattgefunden hat. Dies ist keine gute Voraussetzung für die erfolgreiche Planung und Realisierung des Projekts, zumal die in der Zuständigkeit der beiden Dienststellen liegenden Schutzgüter, d.h. die Rhone und das Grundwasser, in untrennbarer Wechselwirkung miteinander verbunden sind.

In einem der Dokumente, die der ehemalige Chef der DUW dem Finanzinspektorat übermittelte, wies dieser auf das fast systematische Verlieren von Gerichtsprozessen (Bezirk, Kanton, Bund) hin,

welche sich infolge von Rechtsformfehlern ergaben, die dem Verwaltungs- und Rechtsdienst des DMRU (VRDMRU) anzulasten seien. Wir bestätigen, dass die Zahl der Gerichtsurteile zu Ungunsten der DUW (7 Fälle) deutlich höher ist als die Zahl der Gerichtsurteile zu ihren Gunsten (2 Fälle). Allerdings erscheint es uns nicht vertretbar, dem VRDMRU die volle Verantwortung für die von der DUW verlorenen Gerichtsverfahren zuzuschreiben. In mehreren Dossiers fallen nämlich Formfehler in den Zuständigkeitsbereich der DUW (Adressierungsfehler, fehlende Beweismittel, fehlende Befugnis zur Beschwerde). Dieser Aspekt widerspiegelt die schwierige Zusammenarbeit, die zu einem bestimmten Zeitpunkt zwischen den beiden Dienststellen bestand. Dabei prangerte der ehemalige Chef der DUW auch an, dass die juristischen Dossiers beim VRDMRU versanden. Die DUW bestätigt heute, dass Dossiers mit rechtlichen Vorgaben vom VRDMRU fristgerecht bearbeitet werden und dass sich die Zusammenarbeit zwischen den beiden Dienststellen deutlich verbessert hat.

Da die Staatsanwaltschaft bereits über Unterlagen zu den Meldungen des ehemaligen Chefs der DUW verfügt, haben wir unseren Bericht inkl. Expertise Jäckli Geologie AG ebenfalls dieser Instanz abgegeben.

#### LANDWIRTSCHAFTLICHE BEGLEITMASSNAHMEN R3

Der Staatsrat hat in Partnerschaft mit den Vertretern der landwirtschaftlichen Kreise eine Strategie für die **landwirtschaftlichen Begleitmassnahmen der 3. Rhonekorrektur (R3)** festgelegt, die auf CHF 200 Mio. veranschlagt ist und zum grössten Teil durch das Projekt R3 finanziert wird. Die bis zum 31. Dezember 2020 verbuchten Kosten für diese Begleitmassnahmen blieben bis dahin relativ gering (CHF 5.3 Mio.). Die Finanzplanung für die Jahre 2021 bis 2024 sieht jährliche Ausgaben zwischen CHF 1.1 und CHF 1.7 Mio. vor. Die Dienststelle für Naturgefahren (DNAGE) (vormals Dienststelle Hochwasserschutz Rhone [DHWR]) und die Kantonale Dienststelle für Landwirtschaft (DLW) sorgen für eine jährliche Abstimmung ihrer jeweiligen Abrechnung, die per 31. Dezember eines jeden Geschäftsjahres zu erstellen ist. Diese muss mit den in der Buchhaltung erfassten Elementen übereinstimmen.

Aufgrund einer dringlichen Motion, die vom Grossen Rat des Kantons Wallis am 15. Juni 2018 angenommen wurde, erstellte die Geschäftsprüfungskommission einen Bericht über die landwirtschaftlichen Begleitmassnahmen im Zusammenhang mit der R3. Dieser wurde in der Maisesession 2019 des Grossen Rates behandelt. Die Empfehlungen betrafen insbesondere die Zusammensetzung und die Funktionsweise des Steuerungsausschusses «R3 Landwirtschaft» sowie die Strategie zur Umsetzung der landwirtschaftlichen Begleitmassnahmen. Bisher wurden die Empfehlungen der GPK nicht ausreichend befolgt. Dies ist zurückzuführen auf die markanten Diskrepanzen zwischen der Kantonalen Dienststelle für Landwirtschaft (DLW) und der für die dritte Rhonekorrektur zuständigen Dienststelle. Ohne den gemeinsamen Willen, diese Begleitmassnahmen umzusetzen, können die Ziele, die insbesondere in der Vereinbarung vom 11. Februar 2019 zwischen den betreffenden Departementen (DVBU und DVB) festgelegt wurden, nicht erreicht werden. Zu unserem Berichtsentwurf hielt die DLW im Februar 2022 fest, dass die Reorganisation des DVBU und die Schaffung der DNAGE sowie die jüngsten Entwicklungen auf ausgezeichnete Perspektiven für die Zusammenarbeit hindeuten, welche die Umsetzung der Empfehlungen der GPK ermöglichen werden. Mit seiner Entscheidung vom 30. März 2022 aktualisierte der Staatsrat die Zusammensetzung des Steuerungsausschusses «R3 Landwirtschaft» und präziserte die Aufgaben bezüglich Organisation, Technik, Information und Politik.

Die Prüfung erlaubte es ebenfalls, die gesetzlichen Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen sowie die für eine ordnungsgemässe Abgrenzung der Märkte gewählten Verfahren in Erinnerung zu rufen. Aus diesen Überlegungen heraus wird die DLW die ihre Vorgehensweise bei den Verfahren zur Vergabe von Studienaufträgen ändern.

**UNTERHALT DER WILDBÄCHE**

Im Jahr 2020 gewährleistete die Dienststelle für **Wald, Flussbau und Landschaft** (ab 1. Januar 2022 Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft) die Subventionierung für den Unterhalt der Wildbäche (über CHF 2.6 Mio. an Beiträgen im Jahr 2020, d. h. 50% der zulässigen Kosten). Diese Tätigkeit wurde ab dem 1. Januar 2022 von der Dienststelle für Naturgefahren übernommen. Wir haben festgestellt, dass die Jahres- und die Vierjahresplanung der Unterhaltskosten, welche die Gemeinden einreichen müssen, teilweise nicht übermittelt werden oder unvollständig sind. Daher sind Anweisungen zu erteilen, damit die gesetzlichen Bestimmungen besser erfüllt werden.

Die vorgenommenen Stichproben bei den Dossiers zeigen, dass die Kreisingenieure angemessene Kontrollen durchführen. Das vom Bundesamt für Umwelt herausgegebene Handbuch zu den Programmvereinbarungen dient als Grundlage für die Kostenanerkennung. Analog zum Kreis Unterwallis sollten die befugten Personen jeder Gemeinde aufgefordert werden, die Einhaltung des öffentlichen Beschaffungswesens sowie die Durchführung formeller und materieller Kontrollen der Rechnungen im Zusammenhang mit diesen Unterhaltsarbeiten zu bestätigen.

**DIENSTSTELLE  
GEBIETSEINHEIT III (DGE III)**

Seit 2017 kontrollieren wir jährlich die Rechnung der **Dienststelle Gebietseinheit III (DGE III)**, vormals Territorialeinheit III (DTE III), um den Anforderungen des ASTRA zu entsprechen. Für das Rechnungsjahr 2020 stimmten die Daten der Finanzbuchhaltung mit denen überein, welche für die Erstellung der Betriebsabrechnung übernommen wurden. Nach der Auflösung von Rückstellungen, der Übertragung alter Fonds und der Verbuchung des Ertragsüberschusses 2020 von rund CHF 550'000.00 beläuft sich das Eigenkapital der DGE III auf fast CHF 4.8 Mio.

Das ASTRA entschädigt den Kanton mit CHF 15 Mio. für die vom Bund bestellten Gesamtleistungen für den Unterhalt der Nationalstrassen. Gemäss der Kostenrechnung 2020 weist die DGE III für diese Leistungen einen Ertragsüberschuss von rund CHF 213'000.00 aus.

**DIENSTSTELLE FÜR  
NATIONALSTRASSENBAU  
(DNSB)**

In Übereinstimmung mit den Weisungen des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) und in Anwendung der Mineralölsteuerverordnung des Bundes legt das Finanzinspektorat das jährliche Kontrollprogramm fest, führt es durch und informiert die betreffenden kantonalen und eidgenössischen Instanzen über die Kontrollergebnisse.

Im Jahr 2020 haben wir eine Analyse der **zu erwartenden Kostenentwicklung auf dem Abschnitt Pfyn** durchgeführt. Sie berücksichtigt die veranschlagten Kosten des generellen Projekts, des definitiven Projekts, allfälliger bereits laufender Detailprojekte sowie die bereits geleisteten Zahlungen.

Es sei daran erinnert, dass zwischen 1987 und 2001 mehrere Genehmigungen von den zuständigen Bundesstellen für Generelle Projekte, Ausführungsprojekte und Detailprojekte erteilt wurden. Dadurch hätte der Kanton mit dem Bau der A9 auf dem Abschnitt Siders–Leuk beginnen können. Die damaligen Verantwortlichen nahmen jedoch in der Folge Projektanpassungen vor, die letztendlich dazu führten, dass Ende 2011 der Entscheid für eine Neuauflage unausweichlich wurde.

Im Oktober 2014 genehmigte der Bundesrat schliesslich das angepasste Generelle Projekt. Im März 2021 wurde das Ausführungsprojekt vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) genehmigt. Gegen die Plangenehmigungsverfügung

des UVEK waren bis zur Berichtsabgabe noch fünf Beschwerden beim Bundesverwaltungsgericht hängig.

Seit der beschlossenen Wiederaufnahme des Projekts Ende 2011 haben sich die Fristen für die Fertigstellung innerhalb von zehn Jahren um mehr als zehn Jahre verschoben. Während im Jahr 2012 die Eröffnung des Autobahnabschnitts Siders–Leuk für Ende 2023 vorgesehen war, werden die Bauarbeiten (Vorbereitungsarbeiten) nicht vor 2023/2024 beginnen. Gemäss aktueller Planung ist die Eröffnung dieses Abschnitts für Mitte 2034 vorgesehen. Die Dauer des Projekts sowie die verschiedenen Projektphasen ziehen eine entsprechende Kostenentwicklung nach sich. Im angepassten Generellen Projekt wurden die Kosten Ende 2013 auf CHF 887.6 Mio. geschätzt. Im Ausführungsprojekt vom Mai 2017 belaufen sich die Kosten auf CHF 923.3 Mio., was einem Anstieg von 4% entspricht. In diesen Beträgen sind die Löhne der Dienststelle für Nationalstrassenbau (DNSB) nicht enthalten.

Bei der Übermittlung des angepassten Generellen Projekts an den Bund unterlief den kantonalen Verantwortlichen ein Fehler. Die Baukosten wurden mit Fr. 887.6 Millionen irrtümlicherweise exklusive Mehrwertsteuer angegeben. Der Bundesrat hingegen genehmigte das Generelle Projekt zum eingegebenen Betrag von Fr. 887.6 Millionen, aber inklusive Mehrwertsteuer. Die Auswirkungen dieser fehlerhaften Eingabe betragen Fr. 71 Millionen.

Die langfristige Kostenprognose wird periodisch vom Kanton und vom Bund aktualisiert. Per Ende 2020 beträgt die Endkostenprognose Fr. 1.35 Milliarden (inklusive Gehälter der kantonalen Dienststelle). Davon wurden bis Ende 2020 bereits Fr. 363.9 Millionen getätigt.

Die Finanzierung der Kosten erfolgt zu 96% durch den Bund und zu 4% durch den Kanton Wallis. Bei geschätzten Endkosten von CHF 1.35 Milliarden wird sich der Kantonsanteil auf CHF 54 Mio. und der Bundesanteil auf CHF 1.296 Milliarden belaufen. Angesichts der umfangreichen und zahlreichen Mandate und Baulose, welche anlässlich der Realisierung dieser Autobahnstrecke vergeben werden, ist eine koordinierte und abgestimmte Planung und Vergabe zwingend erforderlich. Eine besondere Aufmerksamkeit müssen die Verantwortlichen der Dienststelle für Nationalstrassenbau (DNSB) den Schnittstellen beimessen, um die Mandate und Baulose sowohl sachlich als auch zeitlich aufeinander abzustimmen. Nach der jahrzehntelangen Planungs- und Projektphase sollten die bisherigen Arbeiten nun ein Qualitätsniveau erreicht haben, das weitere Verzögerungen gegenüber den Bauprogrammen und Terminplanungen und die damit einhergehende Verteuerung verhindern sollte.

Diese Aspekte verdienen weiter eine besondere Beachtung, da während der Bauphase der A9 im Pfywald der gesamte Verkehr zwischen Siders und Susten auf die T9 umgeleitet werden muss. Diese Umleitung wird eine besondere Herausforderung für einen reibungslosen Verkehrsfluss durch das Nadelöhr der T9 darstellen. Durch eine solide Planung muss gewährleistet sein, dass der Bau der A9 durch den Pfywald, sobald damit begonnen wird, ohne weitere Verzögerungen realisiert werden kann und die risikobehaftete Umleitung nicht während Jahren unnötig verlängert werden muss.

Wir haben die von der **Dienststelle für Mobilität (DFM)** durchgeführte Budgetüberwachung bezüglich der Kosten für den Unterhalt und den Bau der Kantonsstrassen (SAP-Rubriken 314 und 501) analysiert. Die durchgeführten Überprüfungen betrafen insbesondere die Festlegung der Budgets bzw. der Nachtragskredite sowie die Art und Weise, wie die finanzielle Überwachung des Fortschritts der Arbeiten während des Jahres erfolgt.

Die Budgets 2020 und 2021 der Kreise der DFM belaufen sich auf CHF 81 Mio. bzw. CHF 66 Mio.

für den baulichen Unterhalt und auf CHF 83 Mio. bzw. CHF 106 Mio. für den Bau (inkl. Nachtragskrediten).

Die Budgetvorgaben wurden für die Geschäftsjahre 2019 und 2020 mit bedeutenden (Brutto-) Restbeträgen im Bausektor (CHF 10.6 Mio. bzw. CHF 8 Mio.) eingehalten.

Im Zusammenhang mit Unwettern, Deklassierungen von Strassen und/oder dringenden Arbeiten wurden für die Jahre 2018 bis 2021 jährlich Nachtragskredite bewilligt. Für die Geschäftsjahre 2020 und 2021 wurden die Nachtragskredite grösstenteils aus den verfügbaren Mitteln der im Jahr 2020 eingerichteten Fonds finanziert.

In diesem Zusammenhang haben wir darauf hingewiesen, dass der Fonds für Kantonsstrassen und Agglomerationsverkehr (RTEC) ein Übergangsfonds ist, der ohne potenzielle Beschlüsse über neue Mittelzuweisungen entfallen wird. Zudem haben wir darauf hingewiesen, dass die Multiplizierung neuer Fonds (LSVA, FSHS, RTEC, Art. 22 FHG) die Überwachung der Finanzinformationen tendenziell schwieriger macht. In diesem Sinne haben wir die DFM aufgefordert, bei den nächsten Budgets den aus den Fonds finanzierten Anteil sowie den voraussichtlichen Stand der Fonds in Bezug auf die geplanten Entnahmen klar darzustellen.

Die Informationen zur Budgetüberwachung für die geprüften Rubriken verbleiben auf der Ebene der einzelnen Kreise. Nur allfällige Probleme mit Restbeträgen oder Überschreitungen werden an den Direktionssitzungen bekannt gegeben. Obwohl es sinnvoll ist, dass der Informationsgrad zwischen den verschiedenen Ebenen (Kreise, Sektion Verwaltung und Finanzen, Direktion der DFM) variiert, sind wir dennoch der Ansicht, dass das «Ressortdenken» reduziert werden sollte, welches unserer Meinung nach zwischen und mit den Kreisen besteht. Die Informationen, die zur DFM oder gar zum Departement fließen, sind knapp und nicht unbedingt einheitlich formalisiert. Die Frage, ob diese Daten relevant und ausreichend sind, um eine angemessene Steuerung der Dienststelle sowie ein angemessenes periodisches Reporting an das Departement zu ermöglichen, bleibt offen.

Die DFM wurde aufgefordert, die im Rahmen der Direktionssitzungen angeforderten Informationen zur Budgetüberwachung besser zu formalisieren. Anstatt sich nur auf mögliche Probleme (Überschreitungen, Restbeträge) zu konzentrieren, könnte auch über den aktuellen Stand (Ausgaben) sowie die gesprochenen und die voraussichtlichen Ausgaben berichtet werden. In Anbetracht der uneinheitlichen Nutzung von IT-Dateien durch die Kreise, der damit verbundenen Risiken und der Höhe der relevanten Bruttoausgaben sollten Überlegungen angestellt werden, ob ein Instrument zur Budgetüberwachung, z. B. in Form eines Projektcockpits oder von BI-Berichten, erforderlich ist. Dabei können bestehende Beispiele aus anderen Dienststellen des Departements in Betracht gezogen werden.

Aufgrund der jetzigen Praxis soll eine proaktivere, d.h. striktere Haltung der Dienststellenleitung gegenüber den Kreisen zu einer einheitlicheren Praxis und einer besseren Qualität der Unterlagen und Daten führen. Auch sollte auf verschiedene spezifische Elemente wie die Datensicherheit oder die Stellvertretung beim Zugriff auf die Daten geachtet werden.

Wir haben die Rechnung 2020 der **Téléphérique Riddes-Isérables (TRI)** und der **fünf von der**

**LUFTSEILBAHNEN**

**Dienststelle für Mobilität (DFM)** verwalteten Seilbahnen geprüft. Wie mit dem Bundesamt für Verkehr vereinbart, haben wir dieses Jahr für jede dieser Bahnen einen Kurzbericht redigiert. Wir konnten eine positive Meinung zu den Jahresabschlüssen der TRI und der Luftseilbahnen Turtmann-Unterems-Oberems, Dorénaz-Alesse-Champex und Raron-Eischoll abgeben. Hingegen meldeten wir Vorbehalte zu den Jahresabschlüssen der Luftseilbahn Fürgangen-Bellwald an, für die Beiträge von über CHF 270'000.00 nicht verbucht worden waren. Ebenso gab es Vorbehalte zum Jahresabschluss der Luftseilbahn Gampel-Jeizinen, bei der Kantonsbeiträge in Höhe von CHF 219'000.00 nicht berücksichtigt worden waren.

Die ursprünglich auf den 1. Januar 2019 vorgesehene Übertragung der **Luftseilbahn Stalden-Staldenried-Gspon (LSSG)** auf die Gemeinde Staldenried wurde entgegen dem vom Staatsrat im Juni 2018 bekundeten Willen immer noch nicht formalisiert. Die DFM verschiebt die diesbezügliche finanzielle Regelung von Jahr zu Jahr, insbesondere mit der Begründung, dass es rechtliche und verfahrenstechnische Schwierigkeiten gebe. Daher haben wir die DFM gebeten, uns über den Stand des Dossiers sowie über die bereits getroffenen oder noch zu treffenden Entscheidungen zu informieren. In der Tat wurden beim Staat Wallis in den Jahren 2020 und 2021 noch Buchungen im Zusammenhang mit dieser Luftseilbahn erfasst; die Anlagen sind noch in der Bilanz des Staates aktiviert.

## COVID

**2.8. Querschnittsprüfungen und departementsübergreifende Audits**

Der Staatsrat bewilligte am 17. Juni 2020 einen Nachtragskredit von CHF 16 Mio. für die Durchführung einer **Werbeaktion zur Unterstützung des Walliser Tourismus** im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie. Umgesetzt wurde diese Massnahme durch die Vergabe

- von 20-Franken-Gutscheinen für insgesamt 100 Franken an Gäste von Walliser Hotelbetrieben, Ferienwohnungen oder Campingplätzen;
- von 30-Franken-Gutscheinen für insgesamt 90 Franken für Besitzer von Zweitwohnungen (R2) im Wallis;
- eines Skitages, bei Einkäufen während der Tage der Offenen Weinkeller 2020.

Diese Aktion wurde von der Dienststelle für Wirtschaft, Tourismus und Innovation (DWTI) in Zusammenarbeit mit der Kantonalen Dienststelle für Landwirtschaft (DLW) verwaltet. Die Gesamtkosten beliefen sich auf CHF 11.8 Mio. (inkl. CHF 0.4 Mio. für Verwaltungskosten). Die beiden kantonalen Dienststellen lobten die sehr gute Zusammenarbeit der verschiedenen Partner, die an der Verwaltung dieser Angebote beteiligt waren, wodurch die Verteilung dieser Gelder in der Walliser Wirtschaft ermöglicht wurde.

Vom Staatsratsbeschluss bis zur Einrichtung einer funktionierenden Plattform, welche die Verteilung der Gutscheine im Wert von 100 Franken an Gäste des Kantons Wallis ermöglichte, vergingen fünf Wochen. Möglich wurde dies durch einige Vereinfachungen in den üblichen Prozessen, insbesondere im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens, des Zahlungsablaufs oder der Validierung von IT-Projekten.

Die Bewertung der eingeführten Kontrollen zur Verwaltung dieser Angebote ist, angesichts der Dringlichkeit, grundsätzlich zufriedenstellend. Aus unserer Analyse geht jedoch hervor, dass einige Punkte bei der Umsetzung besser hätten realisiert werden können.

Die von den Hotels und den Tourismusorganisationen ausgestellten Gutscheine wurden gut genutzt. Sie wurden hauptsächlich in der Region eingelöst, in der sie ausgestellt wurden, vor allem in den Ferienorten, in der Gastronomie und bei den Bergbahnen. Die Aktion R2, mit der die Walliser Produzenten unterstützt werden sollten, verfehlte dagegen teilweise ihre Ziele mit einer allgemein niedrigen Nutzungsrate. Die von den Weinproduzenten ausgestellten Gutscheine wurden nur zur Hälfte eingelöst. Die Weinproduzenten des Mittelwallis beteiligten sich am stärksten an dieser Aktion, deren Gutscheine hauptsächlich bei den Bergbahnen des Oberwallis eingelöst wurden. Die Auswirkungen auf die Verkäufe anlässlich der Offenen Weinkeller wurden nicht überwacht.

Wir führten eine gezielte Untersuchung bei 48 Hoteliers und Tourismusorganisationen durch, die Gutscheine im Wert von 100 Franken verteilt hatten. Es gab nachweislich Fälle, die von den allgemeinen Geschäftsbedingungen abwichen. Diese Fälle bleiben jedoch insgesamt unbedeutend. Durch eine restriktivere Konfiguration der IT-Anwendung hätten diese Situationen eingeschränkt werden können.

Abweichungen wurden auch beim Angebot für Zweitwohnungsbesitzer festgestellt. Insbesondere wurden von der DLW Änderungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschlossen, ohne dass diese formell geändert wurden oder eine offizielle Mitteilung gemacht wurde. Die wichtigsten Änderungen betrafen die Annahme der Gutscheine durch den Einzelhandel, obwohl dieser ursprünglich vom Angebot ausgeschlossen war, und die Aufhebung der Beschränkung auf das Hauptgeschäftsfeld der Händler (Käse / Wein / andere Walliser Produkte). Aufgrund dieser fehlenden Information wurden möglicherweise einige Anbieter als Teilnehmer ausgeschlossen, die wegen dieser Anpassungen teilnahmeberechtigt geworden wären. Obwohl es keine kantonale Datenbank der Zweitwohnungsbesitzer gab, wurde die Aktion beschlossen. Dementsprechend mussten diese Informationen bei den Gemeinden eingeholt werden. Ein Kommunikationsfehler der Gemeinde Zermatt führte dazu, dass 30-Franken-Gutscheine an unberechtigte Empfänger weitergeleitet wurden. Die DWTI schätzte die finanziellen Auswirkungen auf rund CHF 65'000.00. Im Nachgang zu unserem Bericht entschied das Departement, auf eine Rückforderung bei der Gemeinde Zermatt zu verzichten.

## SICHERHEITSKONZEPT

### 3. SICHERHEIT DES INFORMATIONSSYSTEMS

Unser Organisations- und IT-Governance-Audit bezog sich auf die übergeordneten Rahmenrichtlinien in Zusammenhang mit der Informationssicherheitspolitik. Letztere hatte der Staatsrat im Jahr 2018 validiert. Ein externer Experte unterstützte uns bei diesem Audit.

Das Sicherheitskonzept, wie es in den Richtlinien des Staatsrats beschrieben ist, entspricht den Erwartungen und wird gut umgesetzt. Auch wenn unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel und personellen Ressourcen noch Verbesserungen erforderlich sind, hob der beauftragte Experte die ausgezeichnete Arbeit hervor, die vom Sicherheitsstab der **Kantonalen Dienststelle für Informatik (KDI)**, dem Komitee für Informationssicherheit (ComSec) und dem Komitee für operative Informationssicherheit (ComSecOP) geleistet wurde.

Der Staat Wallis muss seine Anstrengungen fortsetzen, um für eine grössere IT-Krise gewappnet zu sein. Die Cyberkriminalität hat sich stark verändert. Nach einem Ransomware-Angriff kann die Ausfallzeit gemäss dem Experten mehrere Wochen oder sogar Monate betragen. Aus Sicht der Kontinuität und des Krisenmanagements sind die Reifegrade verschieden. Am kritischsten sind sie auf der Ebene der Fachbereiche und der Schulen. Aufgrund der fehlenden fachlichen Ressourcen werden Entscheidungen getroffen, die eher die Produktivität und reibungslose Abwicklung als die Sicherheit begünstigen. Die Zuteilung der Rollen als Sicherheitsbeauftragte auf Stufe Departement und ein zentral angegliedertes Business Continuity Management würden helfen, die Situation zu verbessern.

Sicherheit und Kontinuität bei den Aktivitäten betreffen alle. Es reicht nicht mehr aus, sich einzig auf die bewährten Kompetenzen der Dienststelle für Informatik abzustützen, um ein mögliches unvorhergesehenes Problem zu lösen. Die Departemente müssen sich professionalisieren und ihre Rolle bei der Sicherheit und der Kontinuität der Aktivitäten ihrer Dienststellen übernehmen. Die Nutzer müssen dafür sensibilisiert werden.

IT-PRODUKTIONSEINHEIT  
DER KANTONSPOLIZEI

Die IT-Produktionseinheit der **Kantonspolizei** ist eines der drei Dispositive, die auf der Ebene des Staates Wallis definiert wurden. Weitere Dispositive sind die Kantonale Dienststelle für Informatik (KDI) und das Kompetenzzentrum des Bildungsdepartements im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (ICT-VS).

Es ist erfreulich festzustellen, dass die Einheit der Kantonspolizei ihre spezifischen Aufgaben insgesamt erfüllt. Die Applikationen der Kantonspolizei, die in der Infrastruktur der KDI untergebracht sind, verfügen über einen guten Reifegrad in Bezug auf Verfügbarkeit, Management der Datensicherung sowie Krisen- und Kontinuitätsmanagement. Auch für die Einsatzzentrale sind die Spiegeldaten vorhanden. Die Informatikabteilung der Kantonspolizei hat bemerkenswerte Anstrengungen im Bereich der Beschaffungsgovernance unternommen. Es wurden Prozesse eingeführt, um die Rückverfolgbarkeit und die Dokumentation von Vorfällen und Änderungen im Zusammenhang mit dem Produktionsprozess zu gewährleisten.

Dennoch müssen ausgleichende Kontrollen organisiert werden, um die Risiken im Zusammenhang mit der fehlenden Aufgabentrennung innerhalb der Belegschaft der Informatikabteilung der Kantonspolizei einzudämmen. Bei den Vergabeverfahren bestehen Ungenauigkeiten bei der Schätzung des Auftragswerts. Der Business Continuity Plan muss regelmässig aktualisiert und

getestet werden. Der Zugriff auf kritische Anwendungen ist regelmässig zu überprüfen und zu dokumentieren. Alle Remote-Eingriffe externer Dienstleister sollten über das in den Weisungen zur Informationssicherheit empfohlene Tool durchgeführt werden. Projekte, bei denen sich die Umsetzung verzögert, sollten ab 2022 abgeschlossen werden.

Der Teil der Prüfung, der mit einem externen Experten durchgeführt wurde, betraf die Sicherheitsprüfung einer Anwendung, die Polizeiangelegenheiten protokolliert. Diese Anwendung wird auch von anderen kantonalen Polizeibehörden verwendet. Die Kantonspolizei leitete umgehend die vom Experten empfohlenen Anpassungen ein.

### ISM-APPLIKATION

Unser Audit, das mit Unterstützung eines externen Experten durchgeführt wurde, betraf die Sicherheit und die Bewertung der Reife der wichtigsten Informatikprozesse, die mit der Verwaltung der Applikation ISM (Internet School Management) verbunden sind. ISM umfasst insbesondere die Verwaltung der Lernenden, der Lehrpersonen, der Stellvertretungen sowie die Verwaltung der Statistiken durch die **Dienststelle für Unterrichtswesen (DU)** bzw. durch sein Kompetenzzentrum ICT-VS.

Die Ergonomie, die von der ISM-Applikation angebotenen Funktionalitäten sowie der entsprechende telefonische Support entsprechen den Bedürfnissen der Endbenutzer. Besonders hervorzuheben sind die grossen Anstrengungen, welche die Verantwortlichen unternommen haben, damit die Qualität der Leistungen während der gesamten COVID-Phase aufrechterhalten werden konnte.

Es wurden keine kritischen Schwachstellen festgestellt. Das vom Experten ermittelte Risikoprofil wird jedoch als erheblich eingestuft. Daher empfiehlt er Verbesserungen bei der Verwaltung der Zugriffsberechtigungen für Funktionalitäten, der Authentifizierungen sowie der Validierung von Dateien, die auf die Plattform hochgeladen werden. Hierzu sollte so schnell wie möglich eine Planung zur Beseitigung von Schwachstellen erarbeitet werden. Es sollte eine regelmässige Überprüfung der Zugriffe auf Ebene der DU und der Schulen eingeführt werden. Die Rückverfolgbarkeit der in der ISM-Anwendung durchgeführten Aktionen muss gewährleistet sein.

Angesichts der Bedeutung der ISM-Anwendung für die DU muss die derzeitige Art der Steuerung überdacht werden. Es muss eine echte Projekt-Governance durch spezifische Instanzen eingerichtet werden, um die Erreichung der Ziele in Bezug auf Nachhaltigkeit von ISM regelmässig zu prüfen und zu messen. In diesem Sinne wurde die DU aufgefordert, ihre Bemühungen fortzusetzen, um bis zum Ende des geltenden Vertrags, d. h. zum Schuljahresbeginn 2023, nicht mehr vom bisherigen Lieferanten abhängig zu sein, der aus einer einzigen Person besteht. Um diese Nachhaltigkeit und einen angemessenen Betrieb der ISM-Anwendung zu gewährleisten, muss die DU auch die Erstellung einer technischen Dokumentation fortsetzen.

Es ist wichtig, dass alle Beteiligten die von der Kantonalen Dienststelle für Informatik (KDI) definierten Standardprozesse anwenden, wenn sie ISM in Betrieb nehmen und Softwarefehler beheben. Die DU wird bei jeder funktionalen Entwicklung auf ISM den Prozess des IT-Antrags befolgen, damit alle Änderungen dokumentiert werden.

Schliesslich ist auf eine unangemessene Intervention des Mandanten der DU hinzuweisen, der technische Anpassungen vornahm, nachdem er über unsere Prüfung informiert worden war. Seine Intervention löste Zwischenfälle auf der ISM-Applikation aus. Wir haben die DU aufgefordert, bei ihrem Mandanten zu intervenieren, um derartige nachhaltige Massnahmen zu vermeiden, welche die Ergebnisse eines Sicherheitsaudits verfälschen könnten. Dies kann dazu führen, dass der Schutz kritischer Elemente vorgetäuscht wird.

**GESTSTAR-ANWENDUNG**

«GestStar» ist eine Anwendung, die von einem externen Partner des Staates Wallis entwickelt wurde und verschiedene Module umfasst. Die **Dienststelle für Bevölkerung und Migration (DBM)** verwendet sie insbesondere beim Einbürgerungsprozess. Zum Zeitpunkt unserer Prüfung strebte die DBM die Einführung von zwei neuen Webmodulen der Anwendung «GestStar» vor Ende 2021 an. Das erste dieser Module mit der Bezeichnung «Front-Office Administré» (FOA) ermöglicht es den Bürgern, verschiedene Dokumente des Zivilstandwesens online zu bestellen. Das zweite dieser Module mit der Bezeichnung «Front-Office Communes» (FOC) bietet den Gemeinden die Möglichkeit, auf spezifische Elemente des Einbürgerungsprozesses zuzugreifen. Schliesslich existiert noch ein drittes Modul, das «Backoffice» (BO).

Der von uns beauftragte externe Experte hält positiv fest, dass die Tests einschliesslich der Vergabe höherer Berechtigungsstufen fehlgeschlagen sind und dass keine Schwachstellen im Zahlungsprozess festgestellt wurden. Weiter hat der Experte einige verbesserungswürdige Punkte aufgezeigt.

In ihrer gemeinsamen Antwort auf unseren Bericht gaben die Kantonale Dienststelle für Informatik (KDI) und die DBM an, die empfohlenen Massnahmen eingeleitet zu haben. In der Zwischenzeit wurde mit dem Anbieter ein Massnahmenplan zur Korrektur vereinbart.

Bei den von externen Dienstleistern durchgeführten technischen Eingriffen sowie bei der Verwendung von Standardtools für die Entwicklung und die Rückverfolgbarkeit des Quellcodes durch den Anbieter werden die Best Practices eingehalten. Um jedoch den Reifegrad in diesem Bereich weiter zu verbessern und die erforderliche Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten, sollten die Benutzer der KDI alle Vorfälle und Änderungen mithilfe der vorhandenen Change-Management-Tools melden.

Da die Anwendung «GestStar» in der von der KDI verwalteten Infrastruktur gehostet wird, verfügt sie über einen guten Reifegrad. Die vorhandene Rollen- und Rechtematrix und die in die Anwendung integrierten Prüfpfade sind positive Elemente und entsprechen den Best Practices. Um die mit dem Betrieb verbundenen Prozesse zu verbessern und unserer Empfehlung nachzukommen, verpflichtete sich die DBM jedoch, vom Anbieter eine detaillierte technische Anwendungsdokumentation erstellen zu lassen. In diesem Zusammenhang wird die DBM auch eine jährliche Überprüfung der Zugriffe durchführen.

Auf unsere Empfehlung hin haben die DBM und die KDI mit dem Anbieter der Anwendung einen Rahmenvertrag ausgearbeitet, der auf der verfügbaren Vorlage bei der KDI basiert und alle Elemente im Zusammenhang mit der Wartung der Anwendung umfasst.

## GEMEINDEKONTROLLEN

**4.1. Kontrolle der Steuererhebung und des Steuerinkassos in den Gemeinden und Zusammenarbeit mit der Sektion Gemeindefinanzen**

Mit der **Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten (DIKA) und deren Sektion für Gemeindefinanzen** pflegen wir einen regelmässigen Informationsaustausch. Im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit über die Gemeinden analysiert die Sektion Gemeindefinanzen die Voranschläge und Jahresrechnungen der Gemeinden anhand einer Checkliste und informiert die Gemeinden direkt über allenfalls festgestellte kleinere Mängel. Stellt sie bedeutende Mängel fest, beschliesst der Staatsrat oder das zuständige Departement Massnahmen, deren Kontrolle und Weiterverfolgung gemäss Artikel 95 der Verordnung betreffend die Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinden (VFFHGem) in unseren Aufgabenbereich fällt.

In Artikel 96 der VFFHGem steht:

<sup>1</sup> *Das Finanzinspektorat besucht so oft wie notwendig die Gemeinden, um zu kontrollieren, ob die beschlossenen Massnahmen angewendet werden, und ob sie regelmässig und rechtmässig geführt werden.*

<sup>2</sup> *Es hält die Ergebnisse der Besuche gemäss den gesetzlichen Bestimmungen in dieser Sache schriftlich fest.*

<sup>3</sup> *Wenn es Unstimmigkeiten feststellt, informiert es das zuständige kantonale Departement und koordiniert mit diesem die zu treffenden Massnahmen.*

Das Finanzinspektorat besucht die Gemeinden regelmässig. Gegenwärtig beziehen sich die Prüfungen auf folgende Aspekte:

- die Steuererhebung;
- das Steuerinkasso;
- das interne Kontrollsystem
- die Zuständigkeiten für die Vornahme von Ausgaben (Ausgabenkompetenzen).

Neben der Überprüfung der korrekten Erfassung der Steuerparameter (Koeffizient, Indexierung, Eherabatt) kontrollierten wir die Steuererhebung bei Kapitalabfindungen, Pauschalen, Liquidationsgewinnen sowie bei den juristischen Personen.

Im Berichtsjahr haben wir diese Kontrollen bei **23 Gemeinden** durchgeführt (vgl. Liste im Anhang). Die durchgeführten Kontrollen waren Gegenstand von Berichten an jede betroffene Gemeinde und an das für die Institutionen zuständige Departement, wie es in der Verordnung betreffend die Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinden (VFFHGem) in Artikel 96 festgelegt ist.

Wir stellten fest, dass die Steuererhebungen aufgrund der Veranlagungen der Kantonalen Steuerverwaltung (KSV) vorgenommen wurden. Vereinzelt Fehler wurden in den meisten Gemeinden festgestellt. Aufgrund unserer Kontrollen mussten die Gemeinden den juristischen Personen Steuern in Höhe von insgesamt CHF 66'000.00 (2020: CHF 61'000.00) nachfakturieren und Rückzahlungen von CHF 16'000.00 (2020: CHF 15'000.00) vornehmen. Betreffend die Steuern auf Kapitalabfindungen und Liquidationsgewinnen sowie die Steuern nach dem Aufwand (Pauschalsteuern) wurden die Gemeinden aufgefordert, zusätzlich CHF 237'000.00 (2020: CHF 149'000.00) zu fakturieren und Rückvergütungen von CHF 25'000.00 (2020: CHF 8'000.00) vorzunehmen. In den meisten Fällen hatten die überprüften Gemeinden die entsprechenden Korrekturen bereits anlässlich unserer Kontrolle vor Ort eingeleitet.

In Bezug auf das Steuerinkasso stellten wir fest, dass die Steuerguthaben gut bewirtschaftet werden. Einige Gemeinden sollten sich bemühen, die notwendige Strenge in ihrem Inkassoverfahren beizubehalten.

Die geprüften Gemeinden erfüllen grundsätzlich die Bestimmungen der Verordnung betreffend die Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinden (VFFHGem) in Bezug auf das interne Kontrollsystem. Die Mehrheit der geprüften Gemeinden muss jedoch noch Ergänzungen vornehmen, um die gesetzlichen Bestimmungen vollständig zu erfüllen. Es ist zu vermerken, dass die Gemeinden **Fiesch** und **Vionnaz** diese gesetzlichen Bestimmungen nicht erfüllen. Die Gemeinden **Fieschertal** und **Lalden** halten noch am Prinzip der Einzelunterschrift des Präsidenten oder des Gemeindevorschreibers fest, obwohl das Prinzip der Kollektivunterschrift zu zweien in der VFFHGem ausdrücklich verlangt wird.

Gemäss unseren Stichproben werden die Finanzkompetenzen bei den Ausgaben im Allgemeinen eingehalten, insbesondere wenn sie einen Beschluss der Urversammlung oder des Generalrats erfordern. Es ist jedoch anzumerken, dass dies bei den Gemeinden **Agarn** und **Mont-Noble** bei keinem der drei Projekte, die durch Stichproben in jeder Gemeinde analysiert wurden, der Fall war. Punktuell wurde die richtige Instanz von den Gemeinden **Isérables**, **Lens**, **Ried-Brig** und **Trient** nicht in Anspruch genommen. Die Übersichtstabellen mit den von der Urversammlung beschlossenen Verpflichtungskrediten sind nicht immer vollständig und werden teilweise nicht mit der Rechnung publiziert. Bei der Kontrolle der Gemeinde **Goms** haben wir trotz Nachfragen noch nicht alle Unterlagen erhalten. Daher werden wir die noch nicht abgeschlossenen Prüfungsteile in einem separaten Bericht zu einem späteren Zeitpunkt behandeln.

## 4.2. ÜBERPRÜFUNG DER UMSETZUNG DER STAATSRATSBESCHLÜSSE

Gemäss Artikel 95 der Verordnung betreffend die Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinden obliegen die Kontrolle und die Weiterverfolgung der durch den Staatsrat oder das zuständige kantonale Departement beschlossenen Massnahmen dem Finanzinspektorat, sofern spezielle Bestimmungen diese Aufgabe nicht einer anderen Dienststelle zuteilen.

Im Berichtsjahr erhielten wir keine Meldung im Zusammenhang mit einem Beschluss, der eine Weiterverfolgung unsererseits erforderlich machte.

## 4.3. SANAG LEUKERBAD AG / MUNIZIPALGEMEINDE LEUKERBAD

Der Grosse Rat ermächtigte in seinem Beschluss vom 4. Dezember 2003 den Staatsrat, der **SANAG Leukerbad AG** im Rahmen der Sanierung der **Munizipalgemeinde Leukerbad** eine Solidarbürgerschaft zu gewähren. Aufgrund unseres Berichts vom 27. November 2017 beschloss der Staatsrat am 6. Dezember 2017, den Sanierungsvertrag per 1. Januar 2018 zu beenden. Am 18. März 2020 wurde die SANAG Leukerbad AG aus dem Handelsregister gelöscht.

Im Januar 2018 wurde eine neue Vereinbarung mit einer Laufzeit von fünf Jahren zwischen dem Staat Wallis und der Munizipalgemeinde Leukerbad unterzeichnet. Für diesen Zeitraum wurde die Nettoverschuldung der Gemeinde auf CHF 5'000.00 pro Einwohner begrenzt. Unsere Dienststelle ist beauftragt, die Einhaltung dieser Vereinbarung jährlich zu überprüfen. Wir konnten den Staatsrat darüber informieren, dass die Gemeinde die genannte Vereinbarung für das Geschäftsjahr 2020 eingehalten hat.

**BURGERGEMEINDE  
LEUKERBAD****4.4. Bürgergemeinde Leukerbad**

Mit Beschluss vom 12. September 2007 ermächtigte der Grosse Rat den Staatsrat, der **Bürgergemeinde Leukerbad** ein Darlehen von CHF 14.7 Mio. zur Finanzierung ihrer Sanierung zu verbürgen. In diesem Beschluss wurde das Finanzinspektorat als Aufsichtsorgan bezeichnet.

Auf Anfrage der Bürgergemeinde Leukerbad wurde im Dezember 2017 ein neuer Sanierungsvertrag mit dem Staat Wallis unterzeichnet, der den ursprünglichen Vertrag aus dem Jahre 2007 ersetzte. Die jährliche Rückzahlung der Schulden wurde auf CHF 1 Mio. festgelegt, die zu gleichen Teilen auf die verbürgte Schuld und die Hypothek aufzuteilen ist. Sofern die Hypothekargläubigerin auf eine teilweise Rückzahlung verzichtet, ist die Differenz zur zusätzlichen Rückzahlung der verbürgten Schuld einzusetzen. Die Selbstfinanzierungsmarge nach Abzug von CHF 1 Mio. für die Rückzahlung der Schulden entspricht dem maximalen Betrag, welcher der Bürgergemeinde für Investitionen zur Verfügung steht.

Ende 2009 beliefen sich die Hypothek auf CHF 14 Mio. und das verbürgte Darlehen auf CHF 14.7 Mio. und Ende 2020 auf CHF 10.9 Mio. bzw. auf 7.8 Mio. Die Höhe der Hypothekarschuld per Ende 2020 ist im Vergleich zu 2019 unverändert, da die UBS die Rückzahlungspflicht bis zum 31. März 2021 ausgesetzt hat.

Vor allem aufgrund der Pandemie, die zu einem Rückgang der von der Firma MyLeukerbad AG eingenommenen Miete führte, lagen die Nettoinvestitionen letztlich um fast CHF 210'000.00 über der festgelegten Limite.

In Anbetracht der Tatsache, dass der Vertrag für 2020 nicht eingehalten werden konnte, wurde am 19. April 2021 eine Zusatzvereinbarung zum Vertrag von 2017 verabschiedet. Diese sieht vor, von 2021 bis 2023 die Amortisationspflicht der Hypothekarschuld auszusetzen, während die Amortisationspflicht des verbürgten Darlehens in Höhe von CHF 500'000.00 pro Jahr beibehalten wird. Dieser Betrag kann jedoch reduziert werden, falls die Firma MyLeukerbad AG der Bürgergemeinde Leukerbad nicht den gesamten Mindestmietzins von CHF 2.2 Mio. bezahlt.

## TOURISMUSTAXEN

**5. KONTROLLE IM SINNE DES TOURISMUSGESETZES**

In Artikel 47 des am 1. November 1996 in Kraft getretenen Gesetzes über den Tourismus, welches auf den 1. Januar 2015 letztmals geändert wurde, ist festgelegt, dass die Erhebung, das Inkasso und die Verwendung der Tourismustaxen periodisch durch den Kanton überprüft werden. In diesem Artikel wurde der Staatsrat ermächtigt, die Kontrollinstanz zu bezeichnen. In der Verordnung hat er das kantonale Finanzinspektorat als Kontrollinstanz ernannt.

Wir haben die Anwendung der Reglemente der Gemeinden **Evolène** und **Grächen** überprüft und festgestellt, dass die Erhebung, das Inkasso und die Verwendung der Tourismustaxen im Grossen und Ganzen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen erfolgten. Abweichend vom Inhalt des Gemeindereglements wurden in Grächen in Einzelfällen den Eigentümern von Chalets, die nicht das ganze Jahr über zugänglich sind, Rabatte auf die Kurtaxen gewährt.

Durch einen Gemeinderatsbeschluss werden bei der Formalisierung der vorgenommenen Veranlagungen betreffend die pauschalen Kurtaxen und die Tourismusförderungstaxen Verbesserungen erwartet. Die Empfehlungen zielen auch darauf ab, die bestehenden oder einzuführenden Verfahren und Kontrollen zu verbessern.

Wir haben die Gemeinden hinsichtlich ihrer Aufsichtspflicht und ihrer gesetzlichen Verpflichtung sensibilisiert, jedes Jahr einen Bericht erstellen zu lassen, in dem über die ordnungsgemässe Verwendung dieser Taxen rapportiert wird.

## WHISTLEBLOWING

**6. STELLE FÜR VERDACHTSMELDUNGEN**

Spätestens seit 2003, im Rahmen der Erhebung des Bundesamtes für Justiz (BJ) zur Korruptionsbekämpfung, wird der Begriff des Whistleblowers von den kantonalen Instanzen thematisiert. Für gewöhnlich erhält die Whistleblowing-Stelle von Kantonsangestellten und Bürgern anonym oder unter Nennung des Namens Hinweise auf Missstände und mögliche Verstösse gegen gesetzliche Vorschriften innerhalb der Verwaltung. Sie klärt diese ab oder ermöglicht es, sie in die Kontrollen einzubeziehen. Diese Instanz hat in der Regel unbeschränkte Kontroll- und Ermittlungsbefugnisse.

In ihrem Bericht vom Mai 2017 hatte die Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates (GPK) dem Staatsrat vorgeschlagen, ein Verfahren für Whistleblower einzuführen, damit diese geschützt werden und Meldungen über Missstände besser berücksichtigt werden. Im Rahmen des Verfahrens zur Verabschiedung des Budgets 2021 wurde der Vorschlag der GPK stärker konkretisiert. Insbesondere aufgrund einer Intervention der Grünen Fraktion wurde beschlossen, dem Finanzinspektorat, einer autonomen und unabhängigen Einrichtung mit allen Untersuchungsbefugnissen, eine Stelle für die Beauftragung des Whistleblowings zuzuweisen.

Mit der Ergänzung der Verordnung über das Personal des Staates Wallis und der Verordnung über das Personal der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule präzisiert der Staatsrat die Modalitäten der Meldung von Missständen durch die Staatsangestellten sowie den Schutz, der denjenigen gewährt wird, die sie nach Treu und Glauben melden. Zum Zeitpunkt der Redaktion dieses Berichtes ist die Ergänzung in Arbeit.

In seiner Sitzung vom 22. Dezember 2021 hat der Staatsrat unsere Dienststelle als Instanz bestimmt, die anonyme oder nicht anonyme Meldungen über mögliche Missstände beim Staat Wallis oder über mögliche Verfehlungen seiner Mitarbeitenden entgegennimmt und bearbeitet. Die Stelle, die uns in diesem Sinne zugeteilt wurde, soll die beim Finanzinspektorat bestehenden Zuständigkeiten ergänzen.

Wir haben die Stelle ausgeschrieben und einen Mitarbeiter verpflichten können (Eintritt Ende Juni 2022), dessen Profil unsere Kompetenzen erweitert. Parallel dazu versuchten wir, eine IT-Plattform vorzuschlagen, die Meldungen registriert und gleichzeitig die Anonymität der Whistleblower gewährleistet. Die Plattform BKMS der Firma EQS Group AG (vormals Business Keeper GmbH) wurde dabei berücksichtigt. Diese Plattform findet weitläufig Anwendung in der Schweiz und in Europa. Insbesondere wird sie auch von der Eidg. Finanzkontrolle benutzt. Nach einer demnächst startenden Testphase wird die Plattform im Verlaufe des kommenden Sommers der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

Die Wahl der Plattform wird auch mit dem Kantonalen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten besprochen werden. Die Ausarbeitung der Vertragsmodalitäten befindet sich gegenwärtig in der Schlussphase. Der Vertragsentwurf wird dem Kantonalen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten vorgelegt werden, damit er seine Meinung zu den Punkten Sicherheit und Datenschutz abgibt.

Wie der Staatsrat in seiner Entscheidung vom 22. Dezember 2021 gewünscht hat, wird unser Tätigkeitsbericht jedes Jahr über diesen Auftrag informieren.

## KONTROLLE DER ZAHLUNGEN

**7.1. Aufsicht über die internen Kontrollen im Rahmen der Zahlungen**

Gemäss Artikel 44 ff des FHG und Artikel 6 des Reglements betreffend das Finanzinspektorat obliegt die interne Kontrolle der Zahlungen den Dienststellen. Die Sektion Zahlungen der Kantonalen Finanzverwaltung (KFV) überprüft bei der Zahlungsfreigabe, ob die Dienststellen den entsprechenden Weisungen des Finanzinspektorats nachgekommen sind. Unsere Dienststelle überwacht dieses Ablaufverfahren.

Seit November 2020 testen einige kantonale Dienststellen das elektronische Verfahren zur Optimierung des Zahlungsverkehrs (Massnahme PAS2). Im Februar 2022 nutzen sechs Dienststellen dieses System. Die KFV plant, dieses Tool ab diesem Jahr schrittweise auf alle Dienststellen des Staates auszuweiten. Ad-hoc-Weisungen werden derzeit ausgearbeitet.

Im Jahr 2021 musste die Sektion Zahlungen der KFV über 2'300 Mal bei den Dienststellen intervenieren, damit das Zahlungsverfahren eingehalten wird (rund 2.4% der Zahlungsbelege). Die Hauptgründe hierfür waren fehlende berechnete Unterschriften zur Zahlungsfreigabe, Blockierung des elektronischen Datenflusses, unkorrekte Kontierung, falsche Angaben betreffend Daten von Lieferanten, fehlende Dokumentierung der Beschlüsse für die eingegangenen Ausgabenverpflichtungen und fehlerhafte Erfassung des zu bezahlenden Betrags.

Diese Situation ist vorwiegend auf Unachtsamkeit oder fehlendes Wissen der involvierten Personen zurückzuführen. Dies führt zu einer Mehrbelastung der Mitarbeitenden der betroffenen Dienststellen bzw. der KFV. Eine der finanziellen Konsequenzen ist das Risiko von Doppelzahlungen. 2021 konnten durch das interne Kontrollsystem **19 Doppelzahlungen** von mehr als CHF 200'000.00 gestoppt werden.

## A9

**7.2. Steuerungsausschuss und Koordinationsgruppe für den Bau der A9**

Im Jahr 2015 empfahl die Direktion des ASTRA dem Departement für Mobilität, Raumordnung und Umwelt (DMRU) die Schaffung eines A9-Steuerungsausschusses. Dieser Ausschuss stellt eine Plattform dar, um die strategischen Optionen zu beschliessen, die finanziellen und administrativen Probleme sowie die Empfehlungen der Internen Revision des ASTRA und des Kantonalen Finanzinspektorats zu behandeln. Der Kanton Wallis ist im Steuerungsausschuss durch den Departementsvorsteher, einen Delegierten seines Generalstabs, den Chef der Dienststelle für Nationalstrassenbau (DNSB), den Chef des Verwaltungs- und Rechtsdienstes sowie den Chef des Finanzinspektorats vertreten. Das ASTRA nimmt seinerseits Einsitz durch seinen Direktor, den Chef der Abteilung Strasseninfrastruktur, den Verantwortlichen dieser Abteilung für den Kanton Wallis und den Chef der Internen Revision des ASTRA. In der Berichtsperiode haben zwei Sitzungen stattgefunden.

Weiter schlug die Direktion des ASTRA die Bildung einer Koordinationsgruppe mit häufigeren Sitzungen zur allgemeinen operativen Koordination vor. An diesen Sitzungen treffen sich der Chef der DNSB und der Chef des Verwaltungs- und Rechtsdienstes des Departements sowie die Projektleiter der DNSB und der Sektorverantwortliche des ASTRA. Auch Vertreter der Internen Revision des ASTRA und des Kantonalen Finanzinspektorats nehmen an diesen Sitzungen teil, an denen finanzielle, technische und administrative Aspekte des Baufortschritts der A9 behandelt werden. Darunter fällt auch die Umsetzung der Empfehlungen der Kontrollinstanzen des ASTRA und des Kantons. In der Berichtsperiode hat die Koordinationsgruppe drei Sitzungen durchgeführt.

**ACTIF.VS****7.3. Steuerungsausschuss betreffend das Informatikprojekt der Kantonalen Steuerverwaltung (Actif.vs)**

Der Grosse Rat beschloss im Mai 2009 einen Verpflichtungskredit von CHF 18.34 Mio. für die Modernisierung der Informatikprogramme der **Kantonalen Steuerverwaltung (KSV)**. Dieses Projekt umfasst die Entwicklung neuer Programme für die Abgabe der Steuererklärungen über Internet, für die Veranlagungsverfahren und die Steuererhebung. Eine Zielsetzung ist auch die Automatisierung der Veranlagungsverfahren und die Datenübertragung von BS 2000 auf SAP.

Am 5. Juni 2019 hat der Staatsrat den Chef des Finanzinspektorats als neues Mitglied des Steuerungsausschusses dieses Projekts ernannt. Aufgabe des Ausschusses ist es, die Umsetzung dieses bedeutenden Informatikprojekts, welches für den Kanton essentiell ist, zu begleiten und die Projektleitung zu unterstützen. Zudem ist unsere Dienststelle, vertreten durch den Informatikrevisor, zusammen mit einem Mitarbeiter der Direktion der Kantonalen Dienststelle für Informatik für das Controlling dieses Projekts verantwortlich. Im Berichtszeitraum fanden vier Sitzungen statt.

**INFORMATIKSTRATEGIE****7.4. Interdepartementaler Steuerungsausschuss für die Informatikstrategie 2014–2020**

Mit Beschluss vom 9. April 2014 hat der Staatsrat den Chef des Finanzinspektorats als Mitglied des erwähnten Steuerungsausschusses bestimmt.

Mit Beschluss vom 12. August 2015 hat der Staatsrat das Finanzinspektorat eingeladen, an den Sitzungen des Steuerungsausschusses für Informatikfragen sowie an denen der Arbeitsgruppe für die Koordination der zu erstellenden Programme und der Arbeitsgruppe für die Koordination der Gesuche für Informatiklösungen teilzunehmen. Der Dienstchef nahm als Beobachter an den Sitzungen dieses Steuerungsausschusses teil und der Informatikrevisor an den Sitzungen der beiden anderen Arbeitsgruppen.

**eRF VALAIS****7.5. Steuerungsausschuss des Projekts Grundbuch 2020 (neu eGB)**

Auf Wunsch des Vorstehers des Departements für Finanzen und Energie (dem zu diesem Zeitpunkt das Grundbuch angegliedert war) und des Präsidenten des Steuerungsausschusses nimmt der Chef des Finanzinspektorats seit 2019 als Beobachter an diesem Projekt teil. Das Finanzinspektorat stellt auch einen Informatikrevisor zur Verfügung, der zusammen mit dem Informatikkoordinator des Departements das Projektcontrolling durchführt. Im Berichtsjahr fanden drei Sitzungen statt.

Es wurde ein Bericht des Ausschusses über den Stand des Projekts eGB Wallis erstellt. Der Staatsrat nahm diesen mit Beschluss vom 23. Februar 2022 zur Kenntnis und beauftragte das Departement für Sicherheit, Institutionen und Sport (dem das Grundbuchamt derzeit angegliedert ist), zuhanden des Grossen Rates über die thematische Kommission für Landwirtschaft, Tourismus und Umwelt (LTU) Bericht zu erstatten.

## OBERAUFSICHTSKOMMISSIONEN DES GROSSEN RATES

Laut Artikel 44 Abs. 1 FHG unterstützt das Kantonale Finanzinspektorat namentlich die Finanz- und die Geschäftsprüfungskommission bei der Erfüllung ihrer Kontrollpflichten. Wie in den Vorjahren führten wir Sekretariats- und Übersetzungsarbeiten für diese beiden Kommissionen aus.

Die Beziehungen unserer Dienststelle mit der Finanz- und der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates sind ferner im Gesetz vom 28. März 1996 über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten geregelt.

### FIKO

#### 8.1. Finanzkommission (Fiko)

Im Bericht zur Staatsrechnung 2018 stimmte die Fiko dem Grundsatz zu, dass die selbstfinanzierten Stellen, welche insbesondere die nachfolgenden Bedingungen erfüllen, automatisch in das Budget aufgenommen werden können:

- Stellen, die direkt und vollständig über Mandate Dritter finanziert werden;
- Stellen, deren Lohnkosten in den Verpflichtungskrediten integriert sind (z. B. Projekt GB2020, Informatikstrategie usw.).

Dabei beauftragte die Fiko das Finanzinspektorat, jährlich zum Nachweis und zur Kontrolle der Finanzierung der vorgelegten Stellen gemäss den im Bericht aufgeführten Grundsätzen Stellung zu nehmen.

Im Mai 2021 unterbreitete uns der Vorsteher des Departements für Finanzen und Energie (DFE) ein Inventar der von den Dienststellen für das Budget 2022 beantragten 19.7 selbstfinanzierten Vollzeitstellen (VZÄ) zu einer ersten Beurteilung gemäss den von der Fiko festgelegten Kriterien. In der Folge wurde die Anfrage der Departemente überarbeitet und schliesslich hat der Staatsrat 8.1 VZÄ für das Budget 2022 berücksichtigt, die sich auf 3 Dienststellen verteilen. Gemäss dem Auftrag der Fiko haben wir diese Stellen analysiert und unsere Stellungnahme der Fiko übergeben, welche die 8.1 VZÄ akzeptierte.

In ihrem Bericht vom 27. Oktober 2021, der in der Novembersession 2021 behandelt wurde, beauftragte uns die Fiko, eine jährliche Kontrolle des vom Staatsrat verlangten Inventars über die geschaffenen selbstfinanzierten Stellen mit Angabe der Dauer ihrer Finanzierung sowie des Ergebnisses der Kontrolle ihrer Selbstfinanzierung vorzunehmen. Wir planen, unseren diesbezüglichen Bericht im zweiten Semester 2022 abzugeben.

### GPK

#### 8.2. Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Im Rahmen ihrer Untersuchungen forderte die GPK regelmässig logistische Unterstützung an, insbesondere für die Sekretariatsarbeiten.

Nach einer Anfrage der GPK hat die Analyse der vom ehemaligen Vorsteher der Dienststelle für Umwelt (DUW) gemeldeten Elemente einen bedeutenden Teil unserer Ressourcen während mehrerer Monate in Anspruch genommen.

Schliesslich arbeiten wir, wie oben erwähnt und insbesondere aufgrund eines Berichts der GPK, seit Beginn des Jahres 2022 an der Einrichtung einer Stelle für Verdachtsmeldungen (Whistleblowing) über mögliche Missstände beim Staat Wallis.

WEITERBILDUNG –  
AUSTAUSCH VON  
BERUFSERFAHRUNG

## WEITERBILDUNG

## FACHVEREINIGUNGEN

Die Weiterbildung und die Teilnahme an Konferenzen mit anderen Kontrollinstitutionen öffentlicher Finanzen erlauben es, einen beachtlichen Nutzen aus dem beruflichen Erfahrungsaustausch zu ziehen. Gleichzeitig führt das erworbene Fachwissen zu einem Mehrwert bei der Durchführung unserer eigenen Prüfungen. Die Konferenzen führen auch Seminare und spezifische Audit-Weiterbildungskurse für den öffentlichen Sektor durch.

### 9.1. Weiterbildung

Die Weiterbildung unserer Mitarbeitenden wird durch die vom Kanton vorgeschlagenen Kurse und internen Seminare sichergestellt. Hinzu kommt der Besuch von Kursen der Schweizerischen Konferenz der Finanzkontrollen, der Fachvereinigungen der Finanzkontrollen der deutschsprachigen und der lateinischen Schweiz, von EURORAI, des Verbands für öffentliches Finanz- und Rechnungswesen (VöFRW), der Konferenz der kantonalen Aufsichtsstellen über die Gemeindefinanzen, des Schweizerischen Verbandes für Interne Revision (IIA Switzerland) und des Expertenverbands für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand (EXPERTsuisse).

Die Teilnahme an diesen Seminaren ist Bestandteil der geforderten Weiterbildung (im Zweijahresdurchschnitt 60 Stunden pro Jahr) gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Zulassung und die Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (RAG).

### 9.2. Schweizerische Fachvereinigungen der kantonalen Finanzkontrollen

Unsere Dienststelle ist Mitglied der Fachvereinigung der **kantonalen Finanzkontrollen der deutschsprachigen Schweiz und derjenigen der lateinischen Schweiz**. Im Rahmen dieser Vereinigungen findet ein regelmässiger Informations- und Erfahrungsaustausch statt, insbesondere anlässlich der von beiden Institutionen organisierten Jahrestagungen. Da spezifische Weiterbildungen für Revisoren der öffentlichen Verwaltungen nur beschränkt angeboten werden, organisieren diese zwei Fachvereinigungen Weiterbildungsseminare, die diese Lücke schliessen.

Das Finanzinspektorat nimmt aktiv an der Organisation des jährlichen Seminars der **Fachvereinigung der lateinischen Schweiz** teil, das seit mehreren Jahren in Lausanne durchgeführt wird. Eine Mitarbeitende unserer Dienststelle ist Mitglied der technischen Gruppe, welche die im Seminar zu behandelnden Fallstudien vorbereitet. Die Themen waren sehr vielfältig und reichten vom öffentlichen Beschaffungswesen über das Umsetzen der Auditempfehlungen bis hin zum Datenhacking. Diese Seminare, an denen jeweils mehr als 100 Revisorinnen und Revisoren der Finanzkontrollen teilnehmen, decken unsere spezifischen Weiterbildungsbedürfnisse perfekt ab.

An der Tagung der **Fachvereinigung der Finanzkontrollen der deutschsprachigen Schweiz** wurden verschiedene Themen behandelt, welche die Prüfer des öffentlichen Sektors vor besondere Herausforderungen stellen (Datenanalyse, Governance-Audit, Umgang mit Meldungen usw.).

Die **Schweizerische Konferenz der Finanzkontrollen** umfasst die Eidgenössische Finanzkontrolle, die kantonalen Finanzkontrollen und die Finanzkontrollen der grössten Schweizer Städte. Die Jahrestagung 2021 war den Themen Digitalisierung und digitale Transformation gewidmet.

## EURORAI

**9.3. Mitgliedschaft in der europäischen Organisation EURORAI (Europäische Organisation der regionalen externen Institutionen zur Kontrolle des öffentlichen Finanzwesens)**

Das Finanzinspektorat verfolgt die globale Entwicklung des Audit-Berufsstandes, welche die Arbeit unserer Dienststelle beeinflusst. Die Mitgliedschaft bei EURORAI ist eine ausgezeichnete Plattform für den Informationsaustausch auf europäischer Ebene und ermöglicht, neue Tendenzen in der Prüfung der öffentlichen Körperschaften zu antizipieren.

Der Chef des Finanzinspektorats ist stellvertretendes Präsidiumsmitglied von EURORAI und vertritt dabei die Schweiz. Diese Funktion stärkt das Finanzinspektorat in seiner Fähigkeit, Tendenzen im Audit der öffentlichen Finanzen frühzeitig zu erkennen und die beste Praxis für die tägliche Arbeit in Erfahrung zu bringen.

Auch in diesem Berichtsjahr wurden alle Seminare pandemiebedingt abgesagt.

## IIA SWITZERLAND

**9.4. Schweizerischer Verband für Interne Revision (IIA)**

Das Institute of International Auditing Switzerland (IIA Switzerland) ist die Schweizer Berufsorganisation in der Fachbereichsentwicklung der internen Revision und der Aus- und Weiterbildung. Unsere Dienststelle ist Mitglied dieser Berufsorganisation, die von der Vorsteherin der Finanzkontrolle des Kantons Solothurn präsiert wird.

Die Gruppierung der lateinischen öffentlichen Körperschaften des IIA Switzerland bot im Oktober 2021 ein Seminar an, das in Lausanne unter dem Thema «des lignes de défense face à l'urgence» stattfand.

## ZULASSUNG RAB

Aufgrund des Bundesgesetzes über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren, das am 1. September 2007 in Kraft getreten ist, müssen natürliche Personen und Revisionsunternehmen, die Revisionsdienstleistungen erbringen, durch die Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) zugelassen werden.

Die Gültigkeit der Zulassung ist von Gesetzes wegen auf fünf Jahre beschränkt. Mit Entscheid vom 25. April 2019 hat die RAB dem Finanzinspektorat die Zulassung als Revisionsexperte bis zum 14. Juli 2024 verlängert.

Die Zulassung ermöglicht unserer Dienststelle, ordentliche Revisionen durchzuführen, und bestätigt, dass wir über qualifiziertes Personal und ein Qualitätssicherungssystem verfügen und in der Lage sind, Revisionsdienstleistungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zur Revision zu erbringen.

Über die individuelle Zulassung als Revisionsexperte verfügen 13 Mitarbeitende der Dienststelle.

## QUALITÄTSSICHERUNG FI

### 10.1. Qualitätssicherung

Da dem Finanzinspektorat die Zulassung gemäss Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren erteilt wurde und es Revisionsdienstleistungen erbringt, muss die Dienststelle über ein internes Qualitätssicherungssystem verfügen.

Dies deckt sich mit unserem ständigen Bestreben, das Qualitätsniveau unserer Dienstleistungen zu halten bzw. zu steigern, insbesondere in Bezug auf die Einhaltung der Gesetzesbestimmungen und der Berufsstandesregeln.

In diesem Sinn sind die notwendigen Verfahrensabläufe für das Erbringen von Revisionsdienstleistungen in einem einzigen vollständigen Support zusammengefasst. Die Verantwortlichkeiten sind klar geregelt. Eine interne Kontrolle der Revisionsdienstleistungen ist gewährleistet. Die Einhaltung der Weisungen wird überwacht und allfällige Verbesserungsvorschläge werden identifiziert und umgesetzt. Die Organisation der Direktion garantiert eine Überwachung der verschiedenen Mandate entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, welche die Tätigkeit des Finanzinspektorats regeln.

## FI

Nach dem Erhalt einer zusätzlichen Stelle für die Erfassung und Bearbeitung von Verdachtsmeldungen umfasst das Organigramm des Finanzinspektorats nun 17 Stellen, darunter eine Sekretariatsstelle. Zwei Informatikrevisoren unterstützen die 13 zugelassenen Revisionsexperten.

Im Berichtsjahr verzeichnete unsere Dienststelle folgende Mutationen:

- Nach 34 Jahren hoch geschätzter und loyaler Dienste für den Staat Wallis, zunächst als Revisor und später als Sektionschef, trat **Michel Roten** per Ende August 2021 in den wohlverdienten Ruhestand. Seine Kompetenzen wurden insbesondere auch von der Finanzkommission geschätzt, die er während mehrerer Jahre unterstützte.
- Unser Mitarbeiter, **Blaise Rey**, wohnhaft in Chippis, verfügt über 21 Jahre Erfahrung beim Finanzinspektorat und wurde per 1. September 2021 zum Sektionschef befördert.
- Für die freie Stelle des Revisors wurde **Stéphanie Zufferey**, wohnhaft in Sitten, eingestellt. Stéphanie Zufferey ist diplomierte Wirtschaftsprüferin. Sie verfügt über die RAB-Zulassung als Revisionsexpertin. Zuvor war sie bei einer grossen Treuhandgesellschaft in der Schweiz tätig. Sie verstärkt unser Team seit dem 1. September 2021.
- **Fanny Bourgeois** war 15 Jahre lang als Revisorin beim Finanzinspektorat tätig. Sie verliess unsere Dienststelle im November letzten Jahres. Sie nutzte die Chance, die Verantwortung für den Bereich «Finanzen und zentrale Dienste» einer subventionierten Institution zu übernehmen. Zum Redaktionszeitpunkt ist die Anstellung der Nachfolge im Gange.

Das Finanzinspektorat wird durch einen Revisor als Spezialist im Bauwesen ergänzt werden. Dessen Einstellung wurde genehmigt. Der Eintritt erfolgt Ende Juni 2022.

Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen unterliegen die Ernennungen beim Finanzinspektorat der Genehmigung der Finanzkommission des Grossen Rates (Art. 44 FHG).

**Die Stellen beim Finanzinspektorat sind die einzigen Stellen in der Kantonsverwaltung, deren Besetzung von einer Obergerichtskommission des Grossen Rates validiert werden muss.** Diese Bestimmung ist ein Element zur Sicherstellung der Unabhängigkeit und der Selbständigkeit des Finanzinspektorats.

**SCHLUSSWORT**

Mit dem vorliegenden Jahresbericht 2021 (Mai 2021 bis April 2022) vermitteln wir eine Übersicht unserer Tätigkeit im Berichtsjahr. Die Leitung der Dienststelle hat alles unternommen, um den ihr übertragenen Auftrag mit Sorgfalt, Professionalität und Nachdruck zu erfüllen.

Das Finanzinspektorat als oberstes Verwaltungsorgan der Finanzaufsicht und der Kontrolle der Verwirklichung der Leistungsaufträge konnte seinen Auftrag in vollständiger Unabhängigkeit und Selbständigkeit erfüllen.

Die Tätigkeit des Finanzinspektorats beschränkt sich nicht auf die Prüfung der Kantonsverwaltung und der selbständigen Anstalten sowie subventionierten Institutionen. Ein wesentlicher Teil der Aktivität entfiel aufgrund von Anfragen auf die Unterstützung strategischer Projekte, die Erarbeitung von Expertisen sowie auf die Beurteilung spezifischer Fragestellungen.

Trotz einiger in den Berichten aufgeführten Mängel ist die generell gute Verwaltungsführung der staatlichen Instanzen und der Einsatz aller Angestellten zum Wohle unseres Kantons hervorzuheben.

Durch seine Interventionen prüft das Finanzinspektorat nicht nur die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, sondern will auch einen massgebenden Beitrag zu einer effizienteren Verwaltungsführung mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen leisten. Die Forderungen und Empfehlungen des Finanzinspektorats wurden in fast allen Fällen befolgt und haben zu den gewünschten Verbesserungen geführt.

**DANK**

Abschliessend richten wir unseren Dank an das Parlament, an den Staatsrat, die Departemente, die Finanz- und die Geschäftsprüfungskommission sowie an alle kontrollierten Instanzen für ihre konstruktive Mitarbeit und die Umsetzung unserer Forderungen und Empfehlungen in den Berichten.

Unser Dank geht ebenfalls an das Kantonsgericht und die Staatsanwaltschaft für die gute Zusammenarbeit und die Aufmerksamkeit, welche sie uns im Rahmen der Prüfung der finanziellen Geschäftstätigkeit der Justiz unseres Kantons entgegengebracht haben.

Ein besonderer Dank richtet sich an unsere Mitarbeitenden für ihr Engagement, ihre Motivation und ihre Zuverlässigkeit, mit der sie ihre schwierige und herausfordernde Aufgabe erfüllen.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Grossratspräsidentin, sehr geehrter Herr Staatsratspräsident, sehr geehrte Herren Staatsräte, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Sitten, den 3. Mai 2022

**Peter Schnyder**

Dienstchef

## RECHNUNG

**GERICHTSBEHÖRDEN / EXEKUTIVE / LEGISLATIVE**

- Das Bezirksgericht Visp	2020
- Das Bezirksgericht Leuk - Westlich-Raron	2020
- Le Tribunal du District de Sion	2020
- Le Tribunal des Districts d'Hérens et Conthey	2020
- Le Tribunal du District de Monthey	2020
- Le Tribunal des mesures de contrainte et le Tribunal de l'application des peines et mesures (TMC/TAPEM)	2020
- L'Office central du Ministère public	2020
- L'Office régional du Bas-Valais du Ministère public	2020
- Le Service parlementaire	2020
- La Constituante	2020

**PRÄSIDIUM**

- L'Association « Valais Solidaire »	2020
- La Fondation Château Mercier à Sierre	2020

**DEPARTEMENT FÜR FINANZEN UND ENERGIE**

- Les comptes annuels 2021 de l'Etat du Valais	2021
- Les comptes annuels 2021 du Fonds FIGI	2021
- Les contrôles réalisés dans le domaine de l'impôt fédéral direct (IFD)	2020
- Le Service cantonal des contributions - examen du registre fiscal des personnes morales et analyse des processus en matière de tenue de celui-ci	2020
- L'examen du registre fiscal des personnes physiques au 31 décembre 2020 et l'analyse des processus en matière de tenue de celui-ci par le Service cantonal des contributions	
- La section des traitements du Service des ressources humaines	2021
- Le Régime de pensions des magistrats, Sion	2020

**DEPARTEMENT FÜR GESUNDHEIT, SOZIALES UND KULTUR**

- L'examen du cadre financier et du suivi des projets de développement des infrastructures de l'Hôpital du Valais	2020
- La réduction des primes des caisses-maladie auprès du Service de la santé publique dont la gestion est confiée à la Caisse cantonale de compensation	2020
- L'audit des tâches déléguées à la Caisse de compensation du Canton du Valais et financées par le Canton du Valais	2020
- La Ligue valaisanne contre le cancer	2021
- La Fédération valaisanne des Centes S I P E	2020
- Le Bureau de recouvrement et d'avances des contributions d'entretien (BRACE) rattaché au Service de l'action sociale	2020
- Das Protokoll für die Übergabe des Betreibungsamtes Oberwallis von Herrn Alwin Gemmet, bisheriger Amtsvorsteher an Herrn Thomas Weber, neuer Amtsvorsteher	
- Le protocole de remise de l'Office des poursuites et faillites de Martigny et Entremont suite à la réorganisation territoriale des Offices des poursuites et faillites du Bas-Valais au 1er janvier 2022	
- Le protocole de remise de l'Office des poursuites et faillites de St-Maurice suite à la réorganisation territoriale des Offices des poursuites et faillites du Bas-Valais au 1er janvier 2022	

**RECHNUNG**

-	Le protocole de remise de l'Office des poursuites et faillites de Monthey suite à la réorganisation territoriale des Offices des poursuites et faillites du Bas-Valais au 1er janvier 2022	
-	L'Office cantonal de l'archéologie (OCA)	2020
-	Die allgemeine Musikschule Oberwallis (amo)	2020-2021
-	La Fondation du Château de St-Maurice	2020

**DEPARTEMENT FÜR VOLKSWIRTSCHAFT UND BILDUNG**

-	Valais/Wallis Promotion, Sion	2021
-	La Fondation The Ark	2020
-	La Société de promotion des restoroutes valaisans SA	2020
-	L'attribution des contributions par la délégation valaisanne à la Loterie Romande - comptes consolidés à l'Etat sous le Département de l'économie et de la formation - Service de l'industrie, du commerce et du travail	2019-2020
-	Le Fonds cantonal pour l'emploi	2020
-	La gestion des emplois temporaires au sein de l'Administration cantonale (GETAC)	2020
-	L'Association Vs-net - Le réseau scientifique valaisan	2020
-	La Fondation IRO - Institut de recherche en ophtalmologie	2020
-	Le Fonds cantonal des remontées mécaniques (FCRM) dont la gestion est confiée au Centre de cautionnement et de financement (CCF SA)	2020
-	L'École supérieure de commerce et de culture générale et l'École préprofessionnelle (ECCG-EPP), Sion	2020
-	L'École de commerce et de culture générale de Monthey	2020
-	Die Stiftung « Universitäre Fernstudien Schweiz FS-CH », Brig-Glis	2020
-	L'École professionnelle artisanat et service communautaire (EPASC), Châteauneuf	2018-2019 2019-2020 2020-2021
-	Die Leistungen im Zusammenhang mit den arbeitsmarktlichen Massnahmen des Amtes für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (BSL) Oberwallis zuhanden der Dienststelle für Berufsbildung	2020
-	Le décompte relatif à la gestion des prestations des mesures du marché du travail au sein des Centres d'information et d'orientation de l'Office d'orientation scolaire et professionnelle du Valais romand du Service de la formation professionnelle	2020
-	La HES-SO Valais/Wallis	2020
-	La HES-SO Valais/Wallis : contrôle du calcul des taux horaires 2021 - Innosuisse	2021
-	L'Institut St-Raphaël	2020
-	La rémunération du directeur et des quatre chefs de centre de l'Institut St-Raphaël	2020

**DEPARTEMENT FÜR SICHERHEIT, INSTITUTIONEN UND SPORT**

-	La Section de la taxe d'exemption de l'obligation de servir auprès du Service de la sécurité civile et militaire	2020
-	La répartition des coûts d'exploitation du réseau Polycom entre les entités étatiques et les communes par la Police cantonale	2019 à 2021
-	Das Handelsregisteramt Oberwallis	2020
-	Le Registre du commerce du Valais central	2020
-	Le Registre du commerce du Bas-Valais	2020
-	La Fondation Ermitage de Longeborgne	2020
-	L'Association de soutien, de gestion et de promotion de la Patrouille des Glaciers (ASPdG)	

**RECHNUNG****DEPARTEMENT FÜR MOBILITÄT, RAUMENTWICKLUNG UND UMWELT**

- L'examen des éléments portés à la connaissance du Conseil d'Etat, de la Commission de gestion du Grand Conseil et de l'Inspection des finances par l'ancien chef du Service de l'environnement (3ème et dernière partie) 2020-2021
- L'examen du suivi budgétaire de l'entretien et de la construction des routes cantonales auprès du Service de la mobilité 2020-2021
- L'examen des mesures d'accompagnement agricole liées à la 3ème correction du Rhône par le Service des dangers naturels et le Service cantonal de l'agriculture 2017-2020
- Le Service de l'unité territoriale III 2020
- Le contrôle des subventions versées par le Service des forêts, des cours d'eau et du paysage pour l'entretien des torrents
- Die Tätigkeitsbericht betreffend die durchgeführten Kontrollen im Bereich des Nationalstrassenbaus A9 2020
- Die Analyse betreffend die Entwicklung der Kosten der A9-Teilstrecke Pfywald

**QUERSCHNITTS- UND DEPARTEMENTSÜBERGREIFENDE AUDITS**

- Le contrôle de l'action promotionnelle « tourisme valaisan » dans le contexte de la pandémie de coronavirus (Covid-19) gérée par le Service de l'économie, du tourisme et de l'innovation avec la collaboration du Service de l'agriculture

**SICHERHEIT DER INFORMATIONSSYSTEME**

- L'audit concernant le Concept de Sécurité de l'Information de l'Etat du Valais réalisé avec le concours de la Société PragmaTIC-Consulting Sàrl
- L'audit organisationnel et de sécurité du dispositif de production informatique de la Police cantonale réalisé avec le concours de la Société Kyos SA
- L'audit de sécurité de l'application « GestStar » du Service de la population et des migrations réalisé avec le concours de la Société Kyos SA
- L'audit de sécurité concernant l'application « ISM » du Service de l'enseignement réalisé avec le concours de la Société Kyos SA

**KONTROLLEN GEMÄSS DEM GESETZ ÜBER DEN TOURISMUS**

Le contrôle de la perception, de l'encaissement et de l'affectation des taxes touristiques sur le territoire de la Commune de

**RECHNUNG**

- Evolène 2020
- Grächen 2020/2021

